

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/1770 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land
Mecklenburg-Vorpommern**

A. Problem

Ein vorrangiges bildungspolitisches Anliegen der Landesregierung ist die Entwicklung der Selbstständigen Schule. Hierbei stellen die im Rahmen des Modellprojekts „Mehr Selbstständigkeit für Schule“ gewonnenen positiven Erkenntnisse und Erfahrungen eine wesentliche Grundlage dar. Der einzelnen Schule soll ein veränderter Handlungsrahmen gegeben werden, der von klaren staatlichen Vorgaben ausgeht, gleichzeitig jedoch Freiräume eröffnet und die Eigenverantwortung der Schulen stärkt. Schulen sollen damit spezifischer und flexibler auf ihre konkreten Bedingungen sowie veränderte Zielstellungen reagieren können. Angestrebt werden der effiziente Einsatz der Ressourcen der Einzelschule, die Erhöhung ihrer Verantwortung für die Erstellung eigener pädagogischer Konzepte und für ihre Ergebnisse. Die landesweite Einführung der Selbstständigen Schule orientiert sich an internationalen Entwicklungen in der Bildungspolitik und greift positive Erfahrungen auf.

Mit der Einführung der Selbstständigen Schule werden vor allem folgende bildungspolitische Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Qualität des Unterrichts an unseren Schulen durch effiziente und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler,
- Akzentuierung der Eigenverantwortlichkeit und Eigentätigkeit der Schülerinnen und Schüler,
- Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungsangebots,
- Erhalt öffentlicher Schulangebote,
- Sicherung der Vergleichbarkeit der Bildungsangebote,
- Gewährleistung von Bildungsgerechtigkeit,
- Erhalt von Schulstandorten und
- Aufrechterhaltung einer effektiven Schulentwicklungsplanung.

Stärker als bisher steht die Förderung der Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt der schulischen Arbeit. Dabei geht es vor allem um die Erhöhung der Bildungs- und Berufschancen der Schülerinnen und Schüler. Eine Reihe untergesetzlicher Maßnahmen zur Einführung der Selbstständigen Schule sind bereits eingeleitet worden und werden zum Schuljahr 2008/2009 wirksam. Die geplante Ausweitung des Handlungsrahmens stößt jedoch an schulgesetzliche Grenzen und kann somit nicht vollzogen werden. Nur durch eine Schulgesetzänderung kann die schülerbezogene Lehrerstundenzuweisung, die eine wesentliche Voraussetzung für diesen Prozess darstellt, ermöglicht werden. Zeitgleich stehen einmalig Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Schulentwicklung zur Verfügung.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) novelliert, um die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Selbstständigen Schule und die Einführung der schülerbezogenen Lehrerstundenzuweisung zu schaffen.

Änderungen im Sinne der pädagogischen Zielsetzungen

Schülerinnen und Schüler sollen bedarfsgerecht gefördert werden. Aus diesem Grunde wird u. a. die Fachleistungsdifferenzierung ab Jahrgangsstufe 7 in den nichtgymnasialen Bildungsgängen zugunsten der Bildung klasseninterner Lerngruppen zur Verbesserung der individuellen Förderung geöffnet. Generell erhalten alle Schularten den Auftrag, die individuelle Förderung auf der Basis von schülerbezogenen Förderplänen abrechenbar zu gestalten. Dies beinhaltet auch, dass durch verschiedene schulische Angebote Schüler zum individuell bestmöglichen Schulabschluss geführt werden müssen. Die Unterrichtung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern in überregionalen Förderklassen an einem Gymnasium pro Staatlichem Schulamt wird gesetzlich geregelt. Im Rahmen der staatlichen Vorgaben erhalten die Schulen mehr Eigenverantwortung.

Folgende im SchulG M-V neu verankerte Normen stärken diese und fordern sie ein:

- Pflicht zur Erarbeitung schulinterner Lehrpläne auf der Basis der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassenen Rahmenpläne,
- Entwicklung schulinterner Stundentafeln auf der Basis von neuen landeseinheitlichen Kontingentstundentafeln,
- Stärkung der Entwicklung von Ganztagschulen in gebundener Form,
- Pflicht zur Qualitätssicherung und Evaluation der eigenen schulischen Arbeit mit Unterstützung der Schulbehörden und eines zu bildenden Institutes für Qualitätsentwicklung.

Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Selbstständigen Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern. Mehr als bisher braucht die Selbstständige Schule die konstruktive Mitwirkung der Erziehungsberechtigten. Diese beschränkt sich nicht nur auf die Mitarbeit in Gremien, sondern erstreckt sich auch auf viele andere schulische Bereiche, einschließlich pädagogischer Prozesse. So werden die Pflichten der Erziehungsberechtigten, insbesondere in ihrem Zusammenwirken mit der Schule, umfassend verankert.

Änderungen im Sinne der organisatorischen Zielsetzungen

Die notwendige Umstellung der Finanzierung auf eine schülerbezogene Lehrerstundenzuweisung erfordert Änderungen im SchulG M-V und eröffnet gestalterische Spielräume für die Umsetzung der geforderten individuellen Förderung. Die den Schulen zugewiesenen Stunden bilden einen wesentlichen Teil des finanziellen und organisatorischen Rahmens, innerhalb dessen die Schulen unter Berücksichtigung der künftig eingeschränkten staatlichen Vorgaben eigenverantwortlich über die Bildung von Klassen und Lerngruppen entscheiden. Noch bestehende schulgesetzliche Regelungen zu Schülermindest- und -höchstzahlen für die Klassenbildung (Zügigkeiten) werden aufgehoben. Schulischer Qualitätswettbewerb wird unterstützt durch die Einführung der freien Schulwahl im Bereich der allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5. Die Selbstständige Schule setzt eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Schulträger voraus. Dies erfordert einvernehmliches Handeln auf der Grundlage von Vereinbarungen. Hierfür werden im Schulgesetz die notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Mit diesen Veränderungen im Bereich der staatlichen Schulen ergeben sich Folgewirkungen im Bereich der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft.

Weitere anzupassende Regelungen

Es ist zusätzlich erforderlich, allgemeine Festlegungen zu treffen bzw. bereits bestehende den aktuellen Erfordernissen anzupassen. So wird u. a. die Schutzfunktion von Schule gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern betont, indem erforderliche Regelungen zum Schutz des Kindeswohls getroffen werden. Die Erziehungsfunktion von Schule soll auch durch die Einführung der Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler von der Jahrgangsstufe 2 bis 10 gestärkt werden. Mit dem Inkrafttreten der Schulgesetzänderung zum Schuljahr 2009/2010 können die o. a. bildungspolitischen Ziele in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Ebenso wird eine bedarfsgerechte und anschlussfähige Schulentwicklungsplanung durch entsprechende gesetzliche Vorgaben ermöglicht.

Ergänzend hat der Bildungsausschuss insbesondere beschlossen, die Rolle der Jugendhilfe zu stärken, die Verbesserung der Zusammenarbeit von Kindergärten und Grundschulen durch deren Kooperation verbindlich zu regeln, die Durchführung zentraler Prüfungen zum Erwerb der Schulabschlüsse festzuschreiben, die Kooperative und die Integrierte Gesamtschule entsprechend ihrer pädagogischen Konzepte ausreichend auszustatten, die Vorschriften über die verlängerten Unterrichtseinheiten an Sport- und Musikgymnasien wieder aufzunehmen, der Ausbau der Ganztagschulen zu regeln, die Arbeit mit dem Schulprogramm und dessen Evaluation zu regeln, die freie Wahl der weiterführenden Schulen um ein Jahr zu verschieben und auf drei Jahre zu befristen, die Kriterien für die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreitung der Schülermindestzahl festzulegen, die rechtliche Grundlage für eine angemessene Schulkostenerstattung bei einer Zweit- und Drittausbildung durch die Träger von Umschulungsmaßnahmen vorzusehen, die Konkretisierung der Regelungsgegenstände der zu erlassenden Rechtsverordnungen vorzugeben, die die Grundsätze der Finanzausstattung der öffentlichen Schulen sowie die Zugangsvoraussetzungen und die Aufnahmeverfahren für anerkannte Sport- und Musikgymnasien und die Angebote für kognitiv Hochbegabte sowie für die entsprechenden Diagnoseverfahren, die in die Zusatzbedarfsberechnungen einfließen, vorzugeben, die Zusammensetzung der Schulkonferenzen und deren Entscheidungsräume festzulegen, weitergehende Regelungen zur Schülerbeförderung, die Voraussetzungen der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, die Grundlage und die Höhe der Zuschussberechnung für Ersatzschulen, die staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, zu regeln sowie jeweils die weibliche und die männliche Sprachform für Personen- und Berufsbezeichnungen im gesamten Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die finanzielle Absicherung der Unterstützungssysteme im Rahmen der Einführung der Selbstständigen Schule sollen Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingesetzt werden. Die Gesamtmittel für die Umsetzung der Selbstständigen Schule belaufen sich in der Förderperiode 2007 bis 2013 einmalig auf rd. 41,5 Mio. €ESF-Mittel und 13,8 Mio. €Landesanteil als Kofinanzierung. Durch die Umsetzung der Regelungen für die schülerbezogene Lehrerstundenzuweisung entstehen keine Mehrbelastungen für den Landeshaushalt. Im Rahmen der Entwicklung des der schülerbezogenen Lehrerstundenzuweisung zugrundeliegenden Modells wurde durch die Einbeziehung der Ist-Situation im Schuljahr 2007/2008 dafür Sorge getragen, dass das durch den Landeshaushalt gesetzte Budget nicht überschritten und somit dem Grundsatz der Kostenneutralität entsprochen wird. Die zugrunde gelegten Sockelbeträge und Faktoren stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung bei Haushaltsverhandlungen. Mit der Schulgesetznovelle werden Vorschriften geändert, die zu einer Entlastung der Kommunen führen. Diese beziehen sich auf die Gestaltung der Beförderungspflichten bei Ausübung der Schulwahl (§ 113 Abs. 2 Satz 2 der aktuellen Fassung). Zugleich entstehen durch neue Verpflichtungen Belastungen. Sie umfassen die Beförderungs-/Erstattungspflicht für diagnostiziert kognitiv hochbegabte Schüler, Schüler an Sportgymnasien oder Schüler in Musikförderklassen.

Für die Landkreise in ihrer Gesamtheit ergibt sich per Saldo eine Entlastung. Diese muss gemäß § 113 Abs. 5 des Entwurfs für die Schülerbeförderung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eingesetzt werden. Ziel ist eine zumindest teilweise Entlastung der Kostenpflichtigen von Fahrtkosten. Nähere Regelungen sollen der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihres Satzungsrechts obliegen.

Für die kreisfreien Städte in ihrer Gesamtheit ergibt sich durch die angesprochenen Neuregelungen der Beförderungs- und Erstattungspflichten eine Mehrbelastung. Diese liegt jährlich bei ca. 40.000 € Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird für diesen Betrag dauerhafte Deckung anbieten und diese gemeinsam mit dem Finanzministerium im weiteren Verfahren konkretisieren.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/1770 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

- rechtzeitig vor Inkrafttreten der freien Schulwahl eine Neuregelung des Schullastenausgleichs, vorzugsweise in pauschalierter Form im Rahmen der FAG-Novellierung, vorzulegen,
- die Finanzierungsstrukturen des ÖPNV und der Schülerbeförderung so auf die freie Schulwahl abzustellen, dass die Nutzung der freien Schulwahl keine Versorgungslücken im ÖPNV des Landes verursacht und die Bündelung der Mittel zu prüfen,
- unter Nutzung des bestehenden Systems der Schülerbeförderung ein aufkommensneutrales Gutscheinmodell für alle Schülerinnen und Schüler zu prüfen, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen,
- für die Träger der Schülerbeförderung eine Mustersatzung zu erarbeiten,
- zeitnah zu prüfen, ob eine Berücksichtigung von Umschülern und Jugendlichen in der Zweitausbildung bei der schülerbezogenen Stundenzuweisung vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels geboten erscheint,
- die rechtlichen Möglichkeiten der Einführung der Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz zu prüfen,
- eine Zusatzqualifikation für Schulleiterinnen und Schulleiter unter Einbeziehung des Lehrerbildungszentrums am Standort Rostock sicherzustellen und die Einführung eines entsprechenden Master-Studienganges zu prüfen.“

Schwerin, den 20. Januar 2009

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ilka Lochner-Borst

Vorsitzende und Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur (7. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (1. ÄndG SchulG M-V)
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Schulgesetz vom 13. Februar 2006, (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Schulgesetz vom 13. Februar 2006, (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt neu gefasst: „§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden“.	a) unverändert
b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst: „§ 8 Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne“.	b) unverändert
c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt neu gefasst: „§ 10 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien“.	c) unverändert

*) Die vom Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegenüber dem Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung, beginnend bei der Überschrift und endend bei Artikel 3, beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst: „§ 12 (aufgehoben)“.	d) unverändert
e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst: „§ 14 Diagnoseförderklassen“.	e) unverändert
f) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Die Kooperative Gesamtschule“.	f) unverändert
g) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst: „§ 18 Die Integrierte Gesamtschule“.	g) unverändert
h) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt neu gefasst: „§ 35 Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“.	h) unverändert
i) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt neu gefasst: „§ 39 Ganztagsangebote und Ganztagschulen“.	i) unverändert
j) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt neu gefasst: „§ 39a Qualitätssicherung an der Schule“.	j) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt neu gefasst: „§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule“.
	k) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt neu gefasst: „§ 49 Pflichten der Erziehungsberechtigten“.
<u>k</u>) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt neu gefasst: „§ 62 Bewertung und Beurteilung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens“.	l) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
l) Die Angabe zu § 95 wird wie neu gefasst: „§ 95 Organisation der Schulbehörden“.	m) unverändert
m) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt neu gefasst: „§ 96 (aufgehoben)“.	n) unverändert
n) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt neu gefasst: „§ 97 Schulbehörden und Schulaufsicht“.	o) unverändert
o) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt neu gefasst: „§ 98 Schulbehörden und Schulträger“.	p) unverändert
p) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt neu gefasst: „§ 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern“.	q) unverändert
q) Die Angabe zu § 107a wird wie folgt neu gefasst: „§ 107a (aufgehoben)“.	r) unverändert
	s) Die Angabe zu § 127 wird wie folgt neu gefasst: „§ 127 Voraussetzungen der Finanzhilfe“.
	t) Die Angabe zu § 128 wird wie folgt neu gefasst: „§ 128 Grundlagen und Höhe der Zuschussberechnung“.
r) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt neu gefasst: „§ 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen“.	u) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Schulische Bildung und Erziehung für jeden“.</p> <p>b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Bildung“ jeweils die Wörter „und Erziehung“ eingefügt.</p>	<p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden“.</p>
<p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schüler auszurichten. Eine den einzelnen Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Problemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schüler.“</p>
<p>a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird durch gezielte berufsorientierende Maßnahmen sowie den Gegenstandsbereich Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik gefördert.“</p>	<p>b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird durch Praktika und gezielte berufsorientierende Maßnahmen sowie den Gegenstandsbereich Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik gefördert.“</p>

Entwurf**b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses****c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. **Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt der Schulleiter.**“

Entwurf

- c) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schüler die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt, mögliche Benachteiligungen ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln.“

- d) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist die Entwicklung des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Die Schule gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- d) unverändert

- e) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist die Entwicklung des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit **und Gemeinschaftsfähigkeit**. Die Schule gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(8) Die Schulen und die Schulbehörden sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung.“</p>	(8) unverändert
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:	
„(1) Die Schule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch Unterricht um, der in Gegenstandsbereichen erfolgt. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.“	
b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.	
c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „In der Grundschule (Primarbereich)“ werden durch die Wörter „Im Primarbereich“ ersetzt.	

Entwurf

- bbb) In Buchstabe e wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „3. In den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II
- a) in berufsübergreifenden Fächern,
- b) in berufsbezogenen Fächern und Lernfeldern oder Lernbereichen.“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
- „c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld“.
- bbb) Buchstabe d wird aufgehoben.
- ccc) Buchstabe e wird Buchstabe d.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) In den Unterrichtsfächern sollen neben Fachwissen soziale, personale und methodische Kompetenzen erworben werden.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Aufgabengebiete sind“ die Angabe „Demokratie-“ eingefügt und das Wort „Umwelterziehung“ durch die Wörter „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Entwurf

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8**Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne**

(1) Die oberste Schulbehörde erlässt Rahmenpläne zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Rahmenpläne berücksichtigen die Ziele der Bildungsgänge und Schularten sowie der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und gewährleisten eine möglichst große Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Sie werden in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht.

(2) Die Rahmenpläne enthalten allgemeine, fachbezogene sowie fächerverbindende Ziele und Inhalte. Sie orientieren sich an den Erkenntnissen der Fachdidaktiken sowie der Erziehungs- und anderer Bezugswissenschaften, weisen verbindliche fachbezogene Ziele aus und beziehen sich auf die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Rahmenpläne für die vorschulische Bildung und die Rahmenpläne für die Grundschule sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die oberste Schulbehörde setzt zur Entwicklung der Rahmenpläne Kommissionen ein. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden an der Erarbeitung der Rahmenpläne für den Religionsunterricht beteiligt.

(4) Jede allgemein bildende und berufliche Schule erarbeitet auf der Grundlage der Rahmenpläne schulinterne Lehrpläne.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

5. § 8 wird wie folgt **geändert**:

„§ 8**Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne**

(1) Die oberste Schulbehörde erlässt Rahmenpläne zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Rahmenpläne berücksichtigen die Ziele der Bildungsgänge, **der Grundschule, der Förderschule** sowie der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und gewährleisten eine möglichst große Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Sie werden in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht.

(2) unverändert

(3) Die oberste Schulbehörde setzt zur Entwicklung der Rahmenpläne Kommissionen ein. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden an der Erarbeitung der Rahmenpläne für den Religionsunterricht beteiligt. **Weitere Verbände werden gegenstands- und fachbezogen durch die Kommission beteiligt.**

(4) unverändert

Entwurf

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, für die einzelnen Jahrgangsstufen, Schularten und beruflichen Bildungsgänge sowie die Orientierungsstufe durch Rechtsverordnung insbesondere festzulegen:

1. die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen sowie deren Gesamtzahl im Verlauf des jeweiligen Bildungsganges,
2. die Grundsätze für eine Verteilung der Jahreswochenstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen,
3. den Rahmen für eine Schwerpunktbildung der Schule auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel nach Nummer 1,
4. die Zuständigkeit für Entscheidungen zur Verteilung der Jahreswochenstunden nach Nummer 2,
5. die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Unterricht in Lernbereichen sowie Grundsätze über eine angemessene Berücksichtigung einzelner Unterrichtsfächer.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, für die einzelnen Jahrgangsstufen, Schularten und beruflichen Bildungsgänge sowie die Orientierungsstufe durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die **Grundsätze und Mindeststandards für eine Verteilung** der Jahreswochenstunden **auf die** einzelnen Jahrgangsstufen,
2. die **Anzahl** der Jahreswochenstunden **für jeden Gegenstandsbereich in den** einzelnen Jahrgangsstufen **sowie deren Gesamtzahl im Verlauf des jeweiligen Bildungsganges,**
3. den Rahmen für eine Schwerpunktbildung der Schule auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel nach Nummer 1,
4. die Zuständigkeit für Entscheidungen zur Verteilung der Jahreswochenstunden nach Nummer 2,
5. die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Unterricht in Lernbereichen sowie Grundsätze über eine angemessene Berücksichtigung einzelner Unterrichtsfächer.“

Entwurf

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Kontingentsturentafel entwickelten schulinternen Sturentafeln, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist. Die Schule hat die Vorgaben zu beachten, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien“.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor von der obersten Schulbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle zugelassen worden sind.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

b) Absatz 2 wird wie folgt **geändert**:

„(2) Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Kontingentsturentafel entwickelten schulinternen Sturentafeln, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist. Die Schule hat die Vorgaben zu beachten, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. **Die zuständige Schulbehörde informiert die Schulen regelmäßig über die Vorgaben und diesbezüglichen Änderungen, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland sind.**“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 10** Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien“.

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere <u>zur Einführung und zum Verfahren der Zulassung von Schulbüchern, insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Übertragung der Zulassung auf andere Stellen,2. zur möglichen Übernahme der Zulassungen anderer Länder,3. zur Pauschalzulassung einzelner Schulbücher oder zu Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder4. zu Vorgaben hinsichtlich der Einführung für bestimmte Schülergruppen <p>durch Rechtsverordnung zu regeln.“</p>	<p>c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Übertragung der Zulassung auf andere Stellen,2. zur möglichen Übernahme der Zulassungen anderer Länder,3. zur Pauschalzulassung einzelner Schulbücher oder zu Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder4. zu Vorgaben hinsichtlich der Einführung für bestimmte Schülergruppen <p>durch Rechtsverordnung zu regeln.“</p>
<p>d) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>8. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. § 11 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Buchstabe d wird das Wort „kooperative“ durch das Wort „Kooperative“ ersetzt.</p> <p>bb) In Buchstabe e wird das Wort „integrierte“ durch das Wort „Integrierte“ ersetzt.</p>	<p>a) unverändert</p>
<p>b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Grundschulen und Schulen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b, c, d und e sollen pädagogisch aufeinander abgestimmt sein.“</p>	<p>b) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:	c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Schulen gleicher oder unterschiedlicher Schularten können zu einem Schulzentrum verbunden werden.“	„(4) Schulen gleicher oder unterschiedlicher Schularten können zu einem Schulzentrum verbunden werden. Diese kooperieren organisatorisch und pädagogisch. “
9. § 12 wird aufgehoben.	9. unverändert
10. § 13 wird wie folgt geändert:	10. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen sowie individuellen Ausgangslagen der Schüler an und bereitet sie auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges an Schulen mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen den bestmöglichen Übergang in den schulischen Bildungsgang.“	„(2) Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen sowie individuellen Ausgangslagen der Schüler an und bereitet sie auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges an Schulen mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen den bestmöglichen Übergang in den schulischen Bildungsgang. Sie legen die Grundsätze und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit in ihrem Schulprogramm fest. “
b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.	b) unverändert
c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:	c) unverändert
„(4) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „(5) Die bedarfsgerechte individuelle Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage durch geeignete und notwendige Fördermaßnahmen auf der Grundlage eines Förderplans.“	d) unverändert
11. § 14 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „Vorklassen und“ gestrichen. b) Absatz 1 wird aufgehoben. c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2. d) In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt und die Wörter „einer Vorklasse oder“ gestrichen.	11. unverändert
12. § 15 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort „integrierten“ durch das Wort „Integrierten“ und das Wort „kooperativen“ durch das Wort „Kooperativen“ ersetzt. bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Genehmigung hierfür erteilt die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes.“	12. § 15 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:	b) unverändert
„Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne unter Berücksichtigung der Förderpläne der Grundschule.“	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:	c) unverändert
„(3) Altersgerechte Maßnahmen beruflicher Frühorientierung tragen vorbereitenden Charakter. Sie machen die Schüler mit beruflichen Tätigkeiten bekannt und zeigen erste Anforderungen an das Berufsleben auf.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:	d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
„(4) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahnpflicht erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.“	„(4) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahnpflicht erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:	13. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:	
„Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne.“	

Entwurf

- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz neu angefügt:
„Für Schüler, die gemäß § 69 Nr. 12 ein besonderes schulisches Angebot nach der Jahrgangsstufe 7 nutzen, können gesonderte Regelungen zur Versetzung getroffen werden.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- b) § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten zentralen Leistungsfeststellung verbunden werden.“

Entwurf

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Kurse oder klasseninternen Lerngruppen zu berücksichtigen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule setzt voraus, dass vom Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Kurse oder klasseninternen Lerngruppen, zu berücksichtigen. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 kann auch aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen in der Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülern, entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

d) unverändert

Entwurf

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Es wird folgender Satz als letzter Satz neu eingefügt:

„Dabei ist der Notwendigkeit der Veränderung traditionellen Berufswahlverhaltens Rechnung zu tragen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „kooperative“ durch das Wort „Kooperative“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „kooperative“ durch das Wort „Kooperative“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 **und wie folgt neu gefasst:**

„(5) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollen verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Hierzu tragen Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb in besonderer Weise bei. Dabei ist der Notwendigkeit der Veränderung traditionellen Berufswahlverhaltens Rechnung zu tragen.“

14. § 17 wird wie folgt **neu gefasst**:

**„§ 17
Die Kooperative Gesamtschule**

(1) Die Kooperative Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.“

Entwurfc) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In der Kooperativen Gesamtschule sind nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9 pädagogisch und organisatorisch verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. § 16 gilt für den Bildungsgang der Regionalen Schule und § 19 Abs. 1 und 4 für den Bildungsgang des Gymnasiums entsprechend. Der Unterricht wird überwiegend in bildungsgangbezogenen Jahrgangsstufen erteilt. Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(2) In der Kooperativen Gesamtschule sind nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9 **oder 10** pädagogisch und organisatorisch verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. § 16 gilt für den Bildungsgang der Regionalen Schule und § 19 Abs. 1 und 4 **sowie § 21** für den Bildungsgang des Gymnasiums entsprechend. Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne. **An einer Kooperativen Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst.**

(3) **Der Unterricht wird überwiegend in bildungsgangbezogenen Jahrgangsstufen erteilt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Kooperative Gesamtschule bildungsgangübergreifend nach Jahrgangsstufen gegliedert sein. Der Unterricht wird in diesem Fall in bildungsgangbezogenen und bildungsgangübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei muss der bildungsgangbezogene Unterricht mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gesichert sein.**

Entwurf

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei einer Kooperativen Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. Andernfalls ist eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe abzuschließen.“

15. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18**Die Integrierte Gesamtschule**

(1) Die Integrierte Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, sofern eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 12.

(2) In der Integrierten Gesamtschule wird nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe ab der Jahrgangsstufe 7 das Bildungsangebot der in ihr zusammengefassten Bildungsgänge vereinigt. Der Bildungsweg der Schüler wird individuell gestaltet und führt im Sekundarbereich I zu den Abschlüssen, die an der Regionalen Schule gemäß § 16 erworben werden können. Durch eine Unterrichtsorganisation nach Leistungsansprüchen, insbesondere in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen, wird den Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(4) Umfasst der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Qualifikationsphase auch die Jahrgangsstufe 10, ist die Anschlussfähigkeit an die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch besondere, im Schulprogramm festzulegende pädagogische Konzepte und Maßnahmen sowie durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe abzusichern.“

15. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18**Die Integrierte Gesamtschule**

(1) Die Integrierte Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis **12**, sofern eine gymnasiale Oberstufe **nicht** eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis **10**.

(2) In der Integrierten Gesamtschule **werden** nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe **im Sekundarbereich I die Bildungsgänge der Regionalen Schule, die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führen, sowie der gymnasiale Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt,** vereinigt. Der Bildungsweg der Schüler wird individuell gestaltet. Durch eine Unterrichtsorganisation nach Leistungsansprüchen, insbesondere in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen, wird den Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht. **Hierüber entscheidet die Schulkonferenz.**

Entwurf

Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne.

(3) Die Schüler steigen von der Jahrgangsstufe 5 bis in die Jahrgangsstufe 9 jeweils ohne Versetzung auf. Sie werden entsprechend ihren Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft. Der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzung. Damit erwirbt der Schüler die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Bildungsganges der Regionalen Schule oder bei hinreichenden Leistungen zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne.

(3) Die Schüler steigen von der Jahrgangsstufe 5 bis in die Jahrgangsstufe 9 jeweils ohne Versetzung auf. Sie werden entsprechend ihren Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft. Der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzung. Damit erwirbt der Schüler die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Bildungsganges der Regionalen Schule oder bei hinreichenden Leistungen zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. **An einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob der integrierte gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst und ob in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangbezogen oder integriert unterrichtet wird.**

(4) In der Jahrgangsstufe 10 muss mindestens in den abschlussbezogenen Fächern bildungsgangbezogen unterrichtet werden. § 16 Abs. 1 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 gelten für die integrierten Bildungsgänge der Regionalen Schule, § 19 Abs. 4 und § 21 für die gymnasiale Oberstufe.

Entwurf

(4) Bei einer Integrierten Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. Andernfalls ist eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe abzuschließen.“

16. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Das Gymnasium**

(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Es vermittelt seinen Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage auf der Grundlage individueller Förderpläne. Gymnasien können Förderklassen für Schüler mit besonderen Fähigkeiten führen. Schüler des Gymnasiums sollen an dieser Schule zu einem Abschluss geführt werden. § 66 Abs. 2 bleibt unberührt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(5) Umfasst der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I an einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase auch die Jahrgangsstufe 10, ist die Anschlussfähigkeit an die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch besondere, im Schulprogramm festzulegende pädagogische Konzepte und Maßnahmen sowie durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe abzusichern.“

16. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Das Gymnasium**

(1) unverändert

Entwurf

(2) Gymnasien können als anerkannte Sport- oder Musikgymnasien gestaltet sein. Diese Gymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe und ab der Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen führen. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedürfen der Anerkennung und Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden für ein für jeden Schulamtsbereich eingerichtetes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. die Zugangsvoraussetzungen,
2. die Durchführung von Test- und Diagnoseverfahren zur Anerkennung,
3. das Verfahren der Aufnahme an diesen Gymnasien,
4. die pädagogische Ausgestaltung der Förderklassen.

(4) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erreichen die Schüler einen Abschluss, der der Berufsreife gleichwertig ist. Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, unterziehen sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden Prüfung. Diese orientiert sich an den Prüfungen zur Mittleren Reife.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(2) Gymnasien können als anerkannte Sport- oder Musikgymnasien gestaltet sein. **An Sport- und Musikgymnasien können sich die Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.** Diese Gymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe und ab der Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen führen. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedürfen der Anerkennung und Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden für ein für jeden Schulamtsbereich eingerichtetes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten. **Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung**

1. die Zugangsvoraussetzungen,
2. die Durchführung von Test- und Diagnoseverfahren zur Anerkennung,
3. das Verfahren der Aufnahme an diesen Gymnasien,
4. die pädagogische Ausgestaltung der Förderklassen

zu regeln.

(4) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erreichen die Schüler einen Abschluss, der der Berufsreife gleichwertig ist. Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, unterziehen sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden **zentralen** Prüfung. Diese orientiert sich an den Prüfungen zur Mittleren Reife.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>17. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „und schließt mit der Abiturprüfung ab“ durch die Wörter „mit der Abiturprüfung abschließt“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Mit der <u>Zulassung zur Abiturprüfung</u> erreicht der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.“</p> <p>c) In Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p>	<p>17. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „und schließt mit der Abiturprüfung ab“ durch die Wörter „mit der zentralen Abiturprüfung abschließt“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Mit der Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.“</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none">1. die bei der Einrichtung und Wahl der Fächer und Hauptfächer einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren sowie Art und Umfang der verbindlichen Fächer und ihr Verhältnis zueinander,2. die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Fächer und Hauptfächer,3. die Art und Zahl der Leistungsnachweise,4. das Prüfungsverfahren,5. die Berechnung der Gesamtqualifikation,6. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife <p>zu regeln.</p>

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Dabei sind besonders die Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife sowie der allgemeinen Hochschulreife außerhalb des Landes zu berücksichtigen.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Hauptfächern und Fächern statt.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Fachgymnasium schließt mit der zentralen Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt und die Wörter „sowie die Hauptfächer und die berufsbezogenen Schwerpunktfächer“ durch die Angabe „die Hauptfächer und Fächer“ ersetzt.

c) unverändert

Entwurf

19. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aufnahme in die Fachschule erfordert in der Regel den Abschluss einer für die Zielstellung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung und einer entsprechenden Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr sowie den Abschluss einer Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand. Soweit es der Fachbereich oder die Fachrichtung der Fachschule erfordert, kann auch die Mittlere Reife vorausgesetzt werden. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Fachbereiche und Fachrichtungen festzulegen.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In das Abendgymnasium können Bewerber aufgenommen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können. Dabei kann eine durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesene Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Bewerber müssen mindestens 19 Jahre alt sein und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

19. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aufnahme in die Fachschule **setzt den Berufsschulabschluss oder die Berufsreife voraus. Außerdem sind regelmäßig eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und regelmäßig eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit erforderlich.** Soweit es der **Bildungsgang einer** Fachschule erfordert, kann auch die Mittlere Reife vorausgesetzt werden.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In das Abendgymnasium können Bewerber aufgenommen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können. Dabei kann eine durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesene Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen **oder** ökologischen Jahres. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Bewerber müssen mindestens 19 Jahre alt sein und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie <u>eine Eignungsprüfung bestanden</u> oder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.“</p>	<p>Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.“</p>
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>b) unverändert</p>
<p>„(3) Während der Verweildauer am Abendgymnasium müssen die Studierenden mit Ausnahme der letzten drei Studienhalbjahre berufstätig sein. Eine durch Bescheinigung der Arbeitsverwaltung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.“</p>	
<p>c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>d) In Absatz 5 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p>	<p>d) unverändert</p>
<p>21. § 32 wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2, 4 und 5 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „eine Lehrkraft“ durch die Wörter „ein Lehrer“ ersetzt.</p>	
<p>c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>22. § 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“.</p> <p>b) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter und nichtbehinderter Schüler“ durch die Wörter „von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 2 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.</p> <p>d) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>22. § 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 35 Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf“.</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p>
<p>23. § 36 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:</p> <p>„Die Förderung der Schüler erfolgt entsprechend ihrer Ausgangslage bedarfsgerecht auf der Grundlage individueller Förderpläne.“</p>	<p>23. § 36 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p>

Entwurf

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schüler festgestellt werden. An Förderschulen mit zielgleichem Unterricht können die Abschlüsse der weiterführenden allgemein bildenden Schulen erworben werden. An Förderschulen mit ziel-differentem Unterricht werden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Schülern, für die der Erwerb eines Abschlusses an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule aussichtsreich erscheint, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Wechsel an eine solche Schule zu eröffnen.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, deren Schulerfolg nur durch eine besondere Förderung zu sichern ist, können flexibel im Schulleistungsbereich, wenn möglich an einer Grundschule, beschult werden.

(6) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ohne Anrechnung auf die Schulpflicht ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schüler festgestellt werden. An Förderschulen, **die nach den Rahmenplänen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen arbeiten**, können die Abschlüsse **des jeweiligen Bildungsgangs** erworben werden. An Förderschulen mit **abweichender Zielsetzung** werden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Schülern, für die der Erwerb eines Abschlusses an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule aussichtsreich erscheint, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Wechsel an eine solche Schule zu eröffnen. **Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.**“

- c) unverändert

Entwurf

24. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung, insbesondere

1. zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs unter Beteiligung eines Förderausschusses und
2. zur Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Abs. 4 bis 6),
3. zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie zu den Förderschwerpunkten der Förderschulen,
4. zu den Voraussetzungen und zu den erreichbaren Abschlüssen an den Förderschulen,
5. zur Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht,
6. zur Arbeit in Förderklassen an beruflichen Schulen

regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

24. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37**Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung****Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung**

1. **das Verfahren** zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
2. **die** Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Abs. 4 bis 6),
3. **die inhaltliche** und **organisatorische** Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie **die Förderschwerpunkte** der Förderschulen,
4. **die** Voraussetzungen und **die** erreichbaren **Abschlüsse** an den Förderschulen,
5. **die** Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht,
6. **die** Arbeit in Förderklassen an beruflichen Schulen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>25. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Einrichtung von Versuchsschulen sind nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, allen Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen und wenn die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.“</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p>	<p>25. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ und in Satz 3 werden die Wörter „Landesinstitut für Schule und Ausbildung“ durch die Wörter „Institut für Qualitätsentwicklung“ ersetzt.</p>
<p>26. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Ganztagsangebote und Ganztags-schulen“.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „an den Grundschulen und den Förderschulen“ durch die Wörter „Im Primarbereich“ ersetzt.</p>	<p>26. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„§ 39 Ganztagsangebote und Ganztags-schulen“.</p> <p>b) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „an Grundschulen“ gestrichen.	e) unverändert
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:	f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
<p>„(4) Ganztagschulen sollen in der Regel in gebundener Form auf der Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben werden. In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten für die Schüler verpflichtend. Schulen für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Ausnahmsweise kann im Sekundarbereich I der Schulen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis f die Entwicklung von Ganztagsangeboten gefördert werden.“</p>	<p>„(4) Ganztagschulen sollen in der Regel in gebundener Form auf der Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben werden. In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten für die Schüler verpflichtend. Unterricht und Schulbetrieb in den gebundenen Ganztagschulen werden dergestalt organisiert, dass die Schüler in der Lage sind, die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere Hausaufgaben, in der Schule zu erledigen. Schulen für Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Ausnahmsweise kann im Sekundarbereich I der Schulen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis f die Entwicklung von offenen Ganztagsangeboten gefördert werden.“</p>

Entwurf

Ganztagsangebote sind den Unterricht ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote, die auch in Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder freien Trägern, Erziehungsberechtigten oder qualifizierten Personen die Entwicklung der Schüler unterstützen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Bei den unterrichtsbegleitenden Angeboten ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden.“

27. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Schule“.

b) Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen. Beschlüsse der Schulkonferenz über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Ganztagsangebote sind den Unterricht ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote, die auch in Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder freien Trägern, Erziehungsberechtigten oder qualifizierten Personen die Entwicklung der Schüler unterstützen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Bei den unterrichtsbegleitenden Angeboten ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden.“

27. § 39a wird wie folgt **neu gefasst**:

**„§39a
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule**

(1) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen. Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden.

Entwurf

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Schule arbeitet mit einem Schulprogramm. In ihm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen ihrer Schüler sowie der besonderen Merkmale der Schule und ihres regionalen Umfelds ausfüllt. Das Schulprogramm bezieht sich auf vom Land definierte Qualitätsbereiche. Es muss über Entwicklungsziele und Leitideen der Schule Auskunft geben und die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren. Die Entwicklungsplanung und die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms. Zielvereinbarungen, die der Schulleiter insbesondere mit der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal abschließt, gestalten den Prozess transparent und verbindlich.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(2) Jede Schule **erstellt zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung**. In ihm legt die einzelne Schule dar, wie sie unter **besonderer** Berücksichtigung der Voraussetzungen ihrer Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen **und sozialen** Umfelds **den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt**. Das Schulprogramm umfasst **auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülervertretungen, des demokratischen Engagements und der politischen Bildung an der Schule. Die vom Land definierten Qualitätsbereiche werden ebenso umgesetzt wie die Ziele und das Leitbild der Schule. Die** Erarbeitung des Schulprogramms **erfolgt** in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und **die** Weiterentwicklung des Schulprogramms. Zielvereinbarungen, die der Schulleiter insbesondere mit der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal abschließt, gestalten den Prozess transparent und verbindlich.

Entwurf

(3) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder
3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.

(4) Die fortlaufende Arbeit am und mit dem Schulprogramm wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation an den Schulen überprüft. Eine Evaluation findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörde. Dabei sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten geschlechtsspezifisch zu erfassen und auszuwerten.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(3) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder
3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.

Äußert sich die Schulbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Schulprogramms, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) **Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung und die damit einhergehende Umsetzung des Schulprogramms** wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation an den Schulen überprüft. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der **Schulbehörden**. Dabei sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten geschlechtsspezifisch zu erfassen und auszuwerten. **Die Schulen und die Schulbehörden sind in allen Qualitätsbereichen zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung und zu Maßnahmen der Evaluation verpflichtet.**

Entwurf

(5) Die Schulen und die Schulbehörde sind in allen Qualitätsbereichen zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung und zu Maßnahmen der Evaluation verpflichtet. Zur Evaluation gehören neben der internen und externen Evaluation die Auswertung von Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Zur Evaluation gehören neben der internen und externen Evaluation die Auswertung von Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Der Gesamtprozess wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 99 gesteuert. Die Ergebnisse der Evaluationen stehen der einzelnen Schule und den Schulbehörden zur Verfügung. Weist eine Schule Qualitätsprobleme auf, unterbreitet die zuständige Schulbehörde geeignete Unterstützungsangebote.

(5) Schüler, Lehrer sowie die schulischen Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

28. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen und Institutionen geschehen. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wahl- und Wahlpflichtunterricht“ durch das Wort „Unterricht“ ersetzt.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, Folgendes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Schulprogramm und zur Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln:

- 1. inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren des Schulprogramms,**
- 2. Verfahren und Zuständigkeit, Konzeption, Frequenz, Durchführung, Auswertung und Berichterlegung**
 - a) der internen Evaluation,**
 - b) der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche,**
 - c) der zentralen Schulleistungsuntersuchungen.“**

28. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen, **Trägern der Jugendhilfe** und Institutionen geschehen. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.“

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>29. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:</p> <p>„(3) Auszubildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>	29. unverändert
<p>30. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.“</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(3) Für Schüler im Sinne von § 36 Abs. 5 beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in den Schuleingangsbereich.“</p>	30. unverändert

Entwurf

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte des Schülers liegt.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, **zu einem Stichtag** Anspruch auf Aufnahme in **die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme** in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) **Der Träger der Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest.** Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte des Schülers liegt.“

Entwurf

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung haben die Schüler an ihrer örtlich zuständigen Schule Vorrang vor auswärtigen Schülern. Im Übrigen werden die Anmeldungen nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt; dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Anspruch eines Schülers auf Aufnahme in eine bestimmte Schule im Sinne von Absatz 1 besteht nicht, wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist feststeht, dass die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für einen geordneten Schulbetrieb und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit notwendig, insbesondere dann, wenn durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegte Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Für einen geordneten Schulbetrieb sind grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen festgelegt:

1. für die Grundschule am Einzelstandort 20 Schüler. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülern gebildet werden können.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt; dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.“

c) unverändert

Entwurf

2. für die Grundschule am Mehrfachstandort mindestens 40 Schüler. Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 Schüler beträgt.
3. für die Regionale Schule mindestens 36 Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22.
4. für die Integrierte Gesamtschule und die Kooperative Gesamtschule mindestens 57 Schüler. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Entwurf

5. für das Gymnasium in der Jahrgangsstufe 7 am Einzelstandort mindestens 54 Schüler, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schüler. Die Schülermindestzahl am Einzelstandort kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.
6. Der Anspruch auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe besteht nicht, wenn folgende Schülermindestzahlen unterschritten werden:
 - a) an Gymnasien in der Jahrgangsstufe 11 40 Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 36.
 - b) an der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule in der Jahrgangsstufe 11 24 Schüler.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Entwurf

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schüler festgelegte Schülermindestzahlen, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schüler abgebenden Schulträger die Schüler einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn eine Schule, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist, kann die oberste Schulbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schüler festgelegte Schülermindestzahlen, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Abs. 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schüler abgebenden Schulträger die Schüler einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden.“

Entwurf

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

Dies gilt insbesondere, wenn

a) eine Schule, an der die Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist oder

b) wenn die Schülermindestzahl lediglich einmal unterschritten wird und für die Folgejahre gemäß Prognose wieder von einem Erreichen der Schülermindestzahl ausgegangen werden kann.

Wird die Schülermindestzahl von Schulen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e im Folgejahr wiederum nicht erreicht, wird keine weitere Ausnahmegenehmigung erteilt.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Sofern bisherige Schulen am Einzelstandort nach der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften die Schülermindestzahl für einen Mehrfachstandort nicht erreichen, gelten für diese Schulen weiterhin die Schülermindestzahlen für eine Schule am Einzelstandort.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

32. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Nummern 4 und 5 aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

e) unverändert

f) unverändert

32. unverändert

Entwurf

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landkreise müssen und die kreisfreien Städte können abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Abs. 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

33. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich der Schüler seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise müssen und die kreisfreien Städte können abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Abs. 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.“

Entwurf

b) In Absatz 3 wird der Satzteil „einer anderen Schule“ durch den Satzteil „einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule“ und das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

34. § 49 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 49**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann, insbesondere

1. gewährleisten sie, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können,
2. unterstützen sie, dass sich die Schüler in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen,
3. unterrichten sie die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

§ 4 Abs. 10 gilt entsprechend.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

c) unverändert

34. § 49 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 49**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann, insbesondere

1. gewährleisten sie, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können,
2. unterstützen sie, dass sich die Schüler in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen,
3. unterrichten sie die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

Entwurf

(2) Dabei achtet die Schule das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Sie strebt die Mitwirkung dieser an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unter anderem im Rahmen einer Erziehungsvereinbarung an.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
4. für seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

(4) Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in der Schule richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

1. (Informationsrechte) §§ 55 und 55a,
2. (Informationen zu besonderen Untersuchungen) § 58 Abs. 2 und 4,
3. (Ordnungsmaßnahmen) § 60,
4. (Wahl der weiterführenden Bildungsgänge) § 66,
5. (Schulkonferenz) § 76,
6. (Klassenkonferenz) § 78,
7. (Fachkonferenz) § 79,
8. (Vertretungen der Erziehungsberechtigten) § 86,
9. (Klassenelternrat) § 87,
10. (Schulelternrat) § 88,
11. (Kreis- oder Stadelternrat) § 89,
12. (Landeselternrat) § 92,
13. (Landesschulbeirat) § 93.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(2) Dabei achtet die Schule das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Sie strebt die Mitwirkung dieser an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unter anderem im Rahmen einer Erziehungsvereinbarung an. **§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.**

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
2. den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
4. für seine Gesundheitspflege und
5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

(4) Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in der Schule richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

1. (Informationsrechte) §§ 55 und 55a,
2. (Informationen zu besonderen Untersuchungen) § 58 Abs. 2 und 4,
3. (Ordnungsmaßnahmen) § 60,
4. (Wahl der weiterführenden Bildungsgänge) § 66,
5. (Schulkonferenz) § 76,
6. (Klassenkonferenz) § 78,
7. (Fachkonferenz) § 79,
8. (Vertretungen der Erziehungsberechtigten) § 86,
9. (Klassenelternrat) § 87,
10. (Schulelternrat) § 88,
11. (Kreis- oder Stadelternrat) § 89,
12. (Landeselternrat) § 92,
13. (Landesschulbeirat) § 93.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
34a. § 51 Nr. 4 wird wie folgt <u>neu gefasst</u> :	34a. § 51 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
„4. das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule nach § 45 Abs. 2 sowie das Verfahren ihrer Feststellung,“.	„ 3. das Verfahren der Bewerberauswahl (§ 45 Abs. 7); dabei sind insbesondere Eignung und Leistung sowie die seit dem ersten Aufnahmeantrag verstrichenen Wartezeiten zu berücksichtigen,“.
35. In § 52 Abs. 3 werden die Wörter „oberste Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „untere Schulbehörde“ ersetzt.	34b. § 51 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
	„4. das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule nach § 45 Abs. 2 sowie das Verfahren ihrer Feststellung nach § 45 Abs. 3 Satz 1,“.
	35. unverändert
	35a. In § 54 wird ein neuer Abs. 4 angefügt:
	„ (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung angemessener Schulkosten verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für Leistungen der beruflichen Schulen, die über das Regelangebot hinausgehen, können Gebühren erhoben werden.“

Entwurf

36. In § 55 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „volljährige“ gestrichen sowie nach dem Wort Schüler die Wörter „ab dem vollendeten 14. Lebensjahr“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

36. § 55 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Erziehungsberechtigte sowie Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten. Auslagen dafür sind zu erstatten, sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. Die Einsichtnahme erfolgt bei der aktenführenden Stelle. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewertungen und Notizen des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
37. In § 60 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Lehrkraft“ durch die Wörter „Der Lehrer“ und das Wort „Ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.	37. unverändert
38. § 60a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Satz 3 und 4“ und jeweils das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt. b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.	38. unverändert
39. § 62 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Bewertung und Beurteilung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens“. b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Leistungen des Schülers werden durch Noten oder Punkte bewertet. Die Beurteilung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt durch schriftliche differenzierte Aussagen in Form einer Gesamteinschätzung zum Schuljahresende und ab der Jahrgangsstufe 2 bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 der allgemein bildenden Schulen zusätzlich durch eine graduierte Bewertung. An Förderschulen kann die Bewertung und Beurteilung durch schriftliche Berichte über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg erfolgen.“	39. § 62 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 62 Bewertung und Beurteilung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens“. b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „(1) Die Leistungen des Schülers werden durch Noten oder Punkte bewertet. Die Beurteilung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt durch schriftliche differenzierte Aussagen in Form einer Gesamteinschätzung zum Schuljahresende und ab der Jahrgangsstufe 2 bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 der allgemein bildenden Schulen zusätzlich durch eine graduierte Bewertung, die Abschluss- und Abgangszeugnissen als Beiblatt beigefügt wird. An Förderschulen kann die Bewertung und Beurteilung durch schriftliche Berichte über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg erfolgen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 2 wird Satz 3 und 4 aufgehoben.	c) unverändert
40. § 63 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:	40. unverändert
„(4) Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, und Schüler, die ein besonderes schulisches Angebot nach § 69 Nr. 12 vorzeitig verlassen, erhalten ein Übergangszeugnis.“	
41. § 64 wird wie folgt geändert:	41. § 64 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird <u>nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt</u> :	a) In Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst :
„Für Schüler der Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein individueller Förderplan erstellt mit dem Ziel, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.“	„Für Schüler der Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres ein besonderer individueller Förderplan erstellt mit dem Ziel, erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben.“
b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>42. § 66 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(1) Nach dem Besuch der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind die schulartunabhängige Orientierungsstufe an einer Regionalen Schule, einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Integrierten Gesamtschule besucht. Nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen über die Schularten und Bildungsgänge sowie des § 56 die Entscheidungen über den Bildungsweg ihrer Kinder. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schüler bei ihren Entscheidungen.“</p>	<p>42. unverändert</p> <p>42a. § 66 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>„(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahnpflicht nach § 15 Abs. 4 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probezeit. Sofern der Schüler die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat, hat er diesen Bildungsgang zu verlassen.“</p>
<p>43. § 69 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ wird durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p> <p>b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „vorzusehen“ der Satzteil „sowie zu den Anforderungen im Rahmen der Versetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 3“ angefügt.</p>	<p>43. § 69 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p>

Entwurf

- c) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Niederschriften über die Prüfungen“ die Wörter „zu regeln“ angefügt.
- d) Nummer 11 und Nummer 12 werden wie folgt neu gefasst:
- „11. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen sowie zur Stundenzuweisung,

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- c) unverändert
- d) Nummer 11 und Nummer 12 werden wie folgt neu gefasst:

„11. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen sowie zur Stundenzuweisung. **Die Zumesung der Stundenzuweisung erfolgt schülerbezogen. Der Unterrichtsbedarf wird dazu bezogen auf die Anzahl der in einer Schule zu unterrichtenden Schüler ermittelt. Dabei werden, auch unter Einbeziehung sozialraumbedingter Besonderheiten, die gemäß § 9 Abs. 1 für die jeweilige Schulart geltenden Kontingentstundentafeln sowie schülerspezifische Zusatzbedarfe, die im Falle besonderer individueller Förderbedarfe einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher diagnostischer Verfahren festgestellt wurden, berücksichtigt. Die den Lehrerstunden zugrunde liegenden Personalausgaben sind**

- 1. die Dienstbezüge der Beamten und Entgelte für Arbeitnehmer,**
- 2. die Beiträge zur Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen Dienst (Zusatzversorgung),**

Entwurf

12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten oder zu besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für kognitiv hochbegabte Schüler oder Schüler an anerkannten Sport- oder Musikgymnasien,“.

e) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 und 14 neu angefügt:

„13. Voraussetzungen und Verfahren der Aufnahme und der Verpflichtung zum Verlassen eines Gymnasiums oder einer Klasse gemäß § 19 Abs. 2 zu regeln,

14. das Nähere zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 16 Abs. 4 Satz 6 sowie § 18 Abs. 3 Satz 4 zu regeln.“

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

3. die Jahressonderzahlung,
4. das Leistungsentgelt,
5. besondere Zahlungen (vermögenswirksame Leistungen),
6. das Jubiläumsgeld,
7. das Entgelt im Krankheitsfall,
8. die Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen und
9. die Aufwandsentschädigungen als Sonderformen der Arbeit,

12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten **des Erwerbs von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen** oder zu besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für kognitiv hochbegabte Schüler oder Schüler an anerkannten Sport- oder Musikgymnasien,“.

e) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern **13 bis 15** neu angefügt:

„**13. die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren, die Diagnostik zur Feststellung besonderer individueller Förderbedarfe einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen ein Schüler ein Gymnasium oder eine Klasse gemäß § 19 Abs. 2 und 3 verlassen muss,** zu regeln,

14. das Nähere zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 16 Abs. 4 Satz 6 sowie § 18 Abs. 3 Satz 4 zu regeln,

Entwurf

44. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses****15. nähere Bestimmungen zur Erhebung der Gebühren und zur Zahlung angemessener Schulkosten nach § 54 Abs. 4 zu treffen.“**

44. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 7 wird **wie folgt neu gefasst:**

„(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. die nähere Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten erforderlichen personenbezogenen Daten,**
- 2. das Speichern, Verändern, Sperren, Anonymisierungen und Löschen von Daten,**
- 3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren und**
- 4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen**

zu regeln. Die Rechtsverordnung ist dem Stand der Technik anzupassen.“

Entwurf

45. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 nach dem Wort „Schüler“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 neu angefügt:

„3. ein Vertreter des Schulträgers.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

45. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird **wie folgt neu gefasst:**

„(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Mitglieder der Schulkonferenz sind

- 1. der Schulleiter,**
- 2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreter der Lehrer einschließlich des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten und der Schüler sowie**
- 3. ein Vertreter des Schulträgers.**

An Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 sowie an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) besteht die Schulkonferenz zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer und der Erziehungsberechtigten. Stehen an beruflichen Schulen Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann an Stelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Zahl von Vertretern der Schüler gewählt werden. Am Abendgymnasium besteht die Schulkonferenz je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrer und Vertretern der Studierenden. Die Vertreter der Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 7 erreicht haben. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, führt das Votum des Schulleiters zur Entscheidung.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses																
b) In Absatz 2 wird das Wort „je“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.	b) unverändert																
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(3) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen</p> <table border="0"> <tr> <td>bis zu 300 Schülern</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Personen,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis zu 500 Schülern</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Personen,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis zu 1 000 Schülern</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>Personen,</td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 1 000 Schülern</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>Personen an.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Sind an der Schule weniger als vier stimmberechtigte Lehrer tätig, so besteht die Schulkonferenz aus ihnen sowie einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erziehungsberechtigten und der Schüler. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	bis zu 300 Schülern	7	Personen,		bis zu 500 Schülern	13	Personen,		bis zu 1 000 Schülern	19	Personen,		über 1 000 Schülern	25	Personen an.		c) unverändert
bis zu 300 Schülern	7																
Personen,																	
bis zu 500 Schülern	13																
Personen,																	
bis zu 1 000 Schülern	19																
Personen,																	
über 1 000 Schülern	25																
Personen an.																	
d) <u>In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Schulträgers“ gestrichen.</u>	<p>d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(4) Ein Vertreter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe, mit denen die Schule zusammenarbeitet, sowie an beruflichen Schulen Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden zu den Sitzungen eingeladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden von den Berufsbildungsausschüssen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen benannt, deren Auszubildende der jeweiligen Mitgliedsbetriebe die Schule besuchen.“</p>																

Entwurf

- e) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 bis 4, 6 bis 8, 10 und 11 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2 und die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.
- cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 3.
- dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 4.
- ee) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 5 und die Angabe „§ 39 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 6 und wie folgt neu gefasst:

„6. § 39 Abs. 3 (reformpädagogischer Unterricht)“.
- gg) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 7 und die Angabe „§ 39 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4“ ersetzt.
- hh) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 8 und 9.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- e) unverändert
- f) Absatz 6 wird wie folgt **neu gefasst**:

Entwurf

ii) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 neu angefügt:

„10. § 60a Abs. 2 Ordnungsmaßnahmen“.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

„(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach

- 1. § 4 Abs. 6 (Koedukation),**
- 2. § 14 Abs. 1 (Einrichtung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen),**
- 3. § 17 Abs. 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase),**
- 4. § 18 Abs. 2 und 3 (äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Verkürzung oder durch klasseninterne Lerngruppen, Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase sowie bildungsgangbezogener oder integrierter Unterricht in der Jahrgangsstufe 10),**
- 5. § 19 Abs. 2 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien),**
- 6. § 38 Abs. 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule),**
- 7. § 39 Abs. 2 (volle Halbtagschule),**
- 8. § 39 Abs. 3 (reformpädagogischer Unterricht),**
- 9. § 39 Abs. 4 (Ganztagsschule),**

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- 10. § 39a (Schulprogramm),**
- 11. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger),**
- 12. § 60a Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen)**

zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.“

g) Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben ein Recht auf Information durch den Schulleiter. Der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Schule betreffenden und der Mitwirkung der Schulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.“

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

46. § 95 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 95
Organisation der Schulbehörden**

(1) Schulbehörden sind

1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unbeschadet einer Regelung nach Absatz 3 als oberste Schulbehörde,
2. die Schulämter als untere Schulbehörden und
3. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für landwirtschaftliche Fachschulen. Für diese Schulen nimmt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die nach diesem Gesetz dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

45a. § 78 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahneempfehlung (§ 15 Abs. 4), die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 62 Abs. 1 Satz 2), die Erteilung der Berichte (§ 13 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2), Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), Kurseinstufungen (§ 65) und Übergänge (§ 66 Abs. 3 Satz 2) betreffen.“

45b. § 79 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen trifft sie die ihr nach § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 zugewiesenen Entscheidungen.“

46. unverändert

Entwurf

Die oberste Schulbehörde steuert die Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit. Die Schulbehörden nehmen insbesondere die Aufgaben nach § 97 und die der Schulentwicklung wahr.

(2) Den Schulämtern wird jeweils ein schulpsychologischer Dienst zugeordnet. Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen. Die Schulpsychologen stehen im Dienste des Landes.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Fachaufsicht über die Schulämter und die Dienstaufsicht über die Schulräte aus. Ihm obliegt ferner die Rechtsaufsicht nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 über die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann anstelle des Schulamtes tätig werden, wenn dieses eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Den Landräten obliegt die Rechtsaufsicht über die Gemeinden, Ämter und gemeindlichen Schulverbände als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes.

(5) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden sowie den Sitz der Schulämter regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
47. § 96 wird aufgehoben.	47. unverändert
48. § 97 wird wie folgt neu gefasst:	48. unverändert
„§ 97 Schulbehörden und Schulaufsicht	
<p>(1) Die Schulaufsicht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,2. die Dienstaufsicht über die Lehrer und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung,3. die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes,4. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz,5. die Aufsicht über den schulpsychologischen Dienst und6. die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung. <p>(2) Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen im Rahmen der Fachaufsicht bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Aufgabenstellungen und der Koordinierung überschulischer Zusammenarbeit. Die Schulbehörden fördern die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrer und unterstützen die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben.</p>	

Entwurf

(3) Die Schulbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Unterrichtsbesuche durchführen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und dem Schulleiter sowie den Lehrern Weisungen erteilen. Konferenzbeschlüsse müssen sie beanstanden, wenn der Schulleiter der Pflicht zur Beanstandung nicht nachkommt (§ 101 Abs. 7).

(4) Pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen können die Schulbehörden nur aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen und darüber dann selbst entscheiden, wenn

1. Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde.

(5) Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe führt das Sozialministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nr. 1. Regelungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1, die diese Schulen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu treffen.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Entwurf

49. § 99 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 99
Institut für Qualitätsentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Die bisher vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung wahrgenommenen Aufgaben werden in ein bei der obersten Schulbehörde eingerrichtetes Institut für Qualitätsentwicklung überführt.

(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung nimmt im Rahmen seines Auftrages insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Organisation und Durchführung der Ausbildung in der zweiten Phase sowie der Fort- und Weiterbildung der Lehrer,
2. die Fortbildung des Personals nach § 109 Abs. 1,
3. die Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben und Projekten der Unterrichtsforschung sowie die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen,
4. die Beratung aller an der Schule Beteiligten in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung,
5. die Unterstützung der Schulen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik,
6. die Durchführung der externen Evaluation von Schulen.

(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben eines Lehrprüfungsamtes wahr.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

49. § 99 wird wie folgt **geändert**:

**„§ 99
Institut für Qualitätsentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Die Aufgaben **im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule** werden **durch** ein bei der obersten Schulbehörde **errichtetes** Institut für Qualitätsentwicklung **wahrgenommen. Die Angebote und Leistungen des Instituts stehen den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zur Verfügung.**

(2) unverändert

(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben eines Lehrprüfungsamtes wahr **und kooperiert auf vertraglicher Grundlage intensiv mit den an Lehrerbildung beteiligten Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.**

Entwurf

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zum Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere zu dessen Aufgaben, durch Rechtsverordnung zu regeln.“

50. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

b)

„Er soll an der Schule Unterricht erteilen. Er nimmt Unterrichtsbesuche vor und berät die an der Schule tätigen Lehrer.“

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 neu eingefügt:

„(4) Aufgabe des Schulleiters ist es, im Zusammenwirken mit den Lehrern, den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten, den Schulbehörden sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken. Der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. Schulentwicklungsprozesse zu initiieren, zu fördern und zu steuern, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen,

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(4) unverändert

50. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Er soll an der Schule Unterricht erteilen. Er nimmt Unterrichtsbesuche vor und berät die an der Schule tätigen Lehrer.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 neu eingefügt:

„(4) Aufgabe des Schulleiters ist es, **in Zusammenarbeit mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften und** im Zusammenwirken mit den Lehrern, den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten, den Schulbehörden sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken. Der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. Schulentwicklungsprozesse zu initiieren, zu fördern und zu steuern, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen,

Entwurf

2. sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren, die Lehrer zu beraten und, sofern erforderlich, auf einen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden Unterricht hinzuwirken,
3. für die Zusammenarbeit der Lehrer insbesondere zur Gewährleistung des fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens sowie der pädagogischen Ziele des Schulprogramms zu sorgen,
4. die Aus- und Fortbildung der Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten,
5. die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
7. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialhilfeträgern zusammenzuarbeiten.

(5) Der Schulleiter ist für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf in der Schule verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die

1. Aufnahme und Entlassung der Schüler,
2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht,
3. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule,

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

2. sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren, die Lehrer zu beraten und, sofern erforderlich, auf einen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden Unterricht hinzuwirken,
3. für die Zusammenarbeit der Lehrer insbesondere zur Gewährleistung des fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens sowie der pädagogischen Ziele des Schulprogramms zu sorgen,
4. die Aus- und Fortbildung der Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten,
5. die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
7. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialhilfeträgern zusammenzuarbeiten.

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>4. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem,</p> <p>5. Verwaltung der gegebenenfalls durch den Schulträger übertragenen Haushaltsmittel,</p> <p>6. rechtsgeschäftliche Vertretung des Landes und des Schulträgers nach Maßgabe der vom jeweiligen Rechtsträger eingeräumten Vertretungsbefugnis.</p>	(6) unverändert
<p>(6) Der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulbehörden und des Schulträgers sowie zur Ausführung von Konferenzbeschlüssen gegenüber den Lehrkräften und dem an der Schule beschäftigten Personal weisungsbefugt.“</p>	
<p><u>d)</u> Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ wird jeweils durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p>	c) unverändert
<p><u>e)</u> Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.</p>	d) unverändert
<p>51. In § 103 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>	51. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>52. § 107 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(5) Schulen der Sekundarbereiche I und II sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt.“</p> <p>b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, <u>das Nähere zur Schulentwicklungsplanung</u> durch Rechtsverordnung <u>zu regeln, insbesondere</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne, 2. die Schülermindestzahl für Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihnen abgewichen werden darf, 3. Schülermindestzahlen für Jahrgangsstufen.“ 	<p>52. § 107 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne, 2. die Schülermindestzahl für Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihnen abgewichen werden darf, 3. die Schülermindestzahlen für Jahrgangsstufen <p>zu regeln.“</p>
<p>53. § 107a wird aufgehoben.</p>	<p>53. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
54. § 113 wird wie folgt neu gefasst:	54. § 113 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 113 Schülerbeförderung	„§ 113 Schülerbeförderung
(1) Die Landkreise sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.	(1) unverändert
(2) Die Landkreise haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, 2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, eine öffentliche Beförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler findet nicht statt.	(2) unverändert

Entwurf

(3) Die Landkreise bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht anschließen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schüler

1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 beschult werden
2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen oder
3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

(3) Die Landkreise bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht **oder an die Angebote der Ganztags-schule** anschließen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schüler

1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 beschult werden,
2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden **oder**
4. **das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.**

Entwurf

(5) Die Träger der Schülerbeförderung können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler anteilig an den Kosten für die Schülerbeförderung für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 beteiligen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.“

55. § 114 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Land ist Träger des Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern bei der obersten Schulbehörde, welches die Schulen bei der Wahrnehmung medienpädagogischer Aufgaben berät. Es unterstützt die Schulen bei der Weiterentwicklung von Unterricht, die sich aus dem Einsatz von Medien, insbesondere interaktiven Medien, ergeben. Es hat Beratungsaufgaben für die Stadt- und Kreismedienzentren und unterstützt deren Arbeit durch Fachfortbildungen.“

56. In § 120 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Lehrkraft“ durch die Wörter „des Lehrers“ ersetzt.

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land im Zusammenwirken mit den kommunalen Landesverbänden spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ermittelt und ausgeglichen.“

55. unverändert

55a. § 117 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gewährleisten dabei angemessene Formen der Mitwirkung von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern.“

56. unverändert

Entwurf

57. § 127 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Höhe der Finanzhilfe beträgt für Ersatzschulen,

1. die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) entsprechen, 85 Prozent,

2. die beruflichen Schulen entsprechen, bis zu 80 Prozent,

3. die Förderschulen entsprechen oder für Einzelleistungen im Rahmen der Integration bedarfsgerecht sonderpädagogische Leistungen erbringen, 100 Prozent

der Personalausgaben für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung der entsprechenden Schulen, Förderklassen oder beruflichen Bildungsgänge in öffentlicher Trägerschaft. Bei einzelnen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die Leistung schülerbezogen berechnet.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

57. § 127 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 127**Voraussetzungen der Finanzhilfe**

(1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.

(2) Das Land gewährt Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrer und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (Personalkostenzuschüsse). Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der abgebenden Schule kann die Gewährung der Finanzhilfe ganz oder teilweise durch die Zuweisung von Lehrern ersetzt werden.

Entwurf

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

(3) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger der Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).

(4) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderungsschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen mit Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.“

58. § 128 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Maßgeblich für die Ermittlung der zu zahlenden Personalkostenzuschüsse sind

1. die Anzahl der Schüler der Ersatzschule oder die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder die Anzahl der Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft,
2. die durchschnittlichen Personalausgaben für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenteilung je Schüler an Schulen der entsprechenden Schulart oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft.

58. § 128 wird wie folgt neu gefasst:

Entwurf

Grundlage für die Berechnung sind die tatsächlichen Personalausgaben für Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vorvergangenen Haushaltsjahr. Falls entsprechende Schulen, sonderpädagogische Förderangebote oder berufliche Bildungsgänge in öffentlicher Trägerschaft zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden waren, werden die Personalausgaben für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung je Schüler zugrunde gelegt, die an entsprechenden Schulen, für entsprechende sonderpädagogische Förderangebote oder berufliche Bildungsgänge in öffentlicher Trägerschaft angefallen wären. Der Personalkostenzuschuss ergibt sich als Produkt aus Nummer 1 und Nummer 2.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses****„§ 128
Grundlagen und Höhe
der Zuschussberechnung**

(1) Die Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für

- 1. Schüler an Grundschulen,**
- 2. Schüler der Orientierungsstufe,**
- 3. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,**
- 4. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,**
- 5. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,**
- 6. Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und**
- 7. Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.**

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Die Personalausgabenzuschüsse umfassen die schülerbezogene Grundausrüstung nach Satz 1 und Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für

- 1. den Gemeinsamen Unterricht (GU),**
- 2. Lese- und Rechtschreibschwäche/-Dyskalkulie,**
- 3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen,**
- 4. die Hochbegabtenförderung,**
- 5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I,**
- 6. die Sportgymnasien und**
- 7. die Musikgymnasien.**

(2) Grundlage für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nr. 11 Satz 5 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

Die nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).

Die Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:

1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfssatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent beträgt. Für Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausstattung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.

Entwurf**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- 2. Hinzu kommen die Förderbedarfsätze für sonderpädagogische Förderbedarfe und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie sowie Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztagschule des Sekundarbereiches I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Abs. 2 mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.**

Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
59. § 131 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:	59. unverändert
„5. die Höhe, die Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen, die Berechnung der Personalausgaben nach § 128 Abs. 1, die Festsetzung schulart- oder bildungsgangbezogener Schülerkostensätze und Fördersätze einschließlich besonderer Berücksichtigung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und von Schulen, sonderpädagogischen Förderangeboten oder beruflichen Bildungsgängen, die in öffentlicher Trägerschaft nicht vorgehalten werden, die Ermittlung der Finanzhilfebeträge und das Finanzhilfeverfahren für Ersatzschulen.“	
60. § 132a Abs. 1 wird wie folgt geändert:	60. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „Lehrer“ ersetzt.	

Entwurf

61. § 133 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 133
Staatliche Anerkennung von
Musikschulen sowie
von Kinder- und Jugendkunstschulen**

(1) Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgabe die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.

(2) Kinder- und Jugendkunstschulen verfolgen das Ziel, die kreative, kulturelle und soziale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und ihr künstlerisch-handwerkliches Ausdrucksvermögen auf spielerische Art zu fördern. Für Musikschulen und Kinder- und Jugendkunstschulen gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

(3) Musikschulen oder Kinder- und Jugendkunstschulen können in kommunaler oder in freier Trägerschaft geführt werden.

(4) Das Land fördert die Arbeit der Musikschulen und der Kinder- und Jugendkunstschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(5) Auf Antrag ihres Trägers kann der Musikschule die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung ‚staatlich anerkannte Musikschule‘ durch das für die Kultur zuständige Ministerium verliehen werden.

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

61. § 133 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 133
Staatliche Anerkennung von
Musikschulen sowie
von Kinder- und Jugendkunstschulen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Auf Antrag **ihrer Träger** kann der Musikschule **oder der Kinder- und Jugendkunstschule** die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung ‚staatlich anerkannte Musikschule‘ **oder ‚staatlich anerkannte Kinder- und Jugendkunstschule‘** durch das für die Kultur zuständige Ministerium verliehen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<u>(6) Absatz 4 ist auf Kinder- und Jugendkunstschulen entsprechend anwendbar.</u>	entfällt
<u>(7)</u> Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zur Förderung der Musikschulen und der Kinder- und Jugendkunstschulen sowie zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Staatlichen Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.“	(6) unverändert
61a. § 139 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:	61a. unverändert
„2. als Erziehungsberechtigter gegen § 49 Abs. 3 und als Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 42 Abs. 3 verstößt,“.	
62. § 143 wird wie folgt geändert:	62. § 143 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.	a) unverändert
b) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.	b) unverändert
c) Die bisherigen Absätze 7, 9 und 10 werden die Absätze 4, 6 und 7.	c) unverändert
d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ wird durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.	d) unverändert

Entwurf

- e) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„6 Beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 werden genehmigte Ganztagschulen in offener Form auf Antrag ihrer Träger in Ganztagschulen in gebundener Form umgewandelt. Die Genehmigungen werden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushalts erteilt. Auf Antrag des Trägers kann auch ausnahmsweise auf der Grundlage von § 39 Abs. 4 Satz 6 die Weiterführung des Ganztagesangebotes in offener Form beantragt werden. Erforderlich für die Weiterführung eines Angebotes ist in jedem Falle ein Antrag des Trägers, der bis zum Ablauf des Schuljahres 2009/2010 bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen ist.“

**Beschlüsse
des 7. Ausschusses**

- e) Es wird folgender neuer Absatz **8** angefügt:

(8) unverändert

- f) Es wird folgender neuer Absatz **9** angefügt:

„**(9)** Die Regelungen des § 45 Abs. 5 Satz 6, Buchstabe b) und Satz 7 werden für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 für Schulen, für die noch keine Ausnahmeregelungen nach diesen Vorschriften gelten, nicht angewendet. Für das Schuljahr 2011/2012 werden die Regelungen des § 45 Abs. 5 Satz 6, Buchstabe b) und Satz 7 für Schulen, für die noch keine Ausnahmeregelungen nach diesen Vorschriften gelten, nicht angewendet, sofern die Schülermindestzahl nicht um mehr als 30 Prozent unterschritten wird.“

Entwurf

Beschlüsse
des 7. Ausschusses

g) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Regelung über die Schulfreiheit nach § 45 Absatz 1 Satz 2 wird beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 auf drei Jahre befristet. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Auswirkungen der freien Schulwahl auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), das Schulnetz sowie pädagogische und soziale Prozesse an den Schulen.“

63. In § 14 Abs. 3, § 23 Abs. 8, § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 25 Abs. 6 Satz 5 und Abs. 8 Satz 3, § 33, § 37 Abs. 2 Satz 3, § 30, § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 2 und Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 48 Abs. 2 und 4, § 50 Satz 2, § 51, § 56 Abs. 3 Satz 3, § 59a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 67 Abs. 2 Satz 4, § 68 Satz 1, § 71, § 72 Satz 1, § 75 Abs. 4 Satz 2, § 80 Abs. 3, § 83 Abs. 3 Satz 3, § 89 Abs. 3 Satz 3, § 90 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 und 4, § 91 Abs. 5 Satz 1, § 92 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 93 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2, § 94, § 98 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2, § 100 Abs. 7 Satz 3, § 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3, § 105 Abs. 1 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 2, § 110 Abs. 4, § 118 Abs. 2, § 119 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3, § 120 Abs. 4 und Abs. 5 sowie Abs. 6 Satz 2, § 121 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 1, § 122 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 124 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 125 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, § 129, § 131, § 134 Satz 2, § 137, § 139 Abs. 1 und Abs. 3, § 140 Abs. 2 Satz 2
63. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>wird jeweils</p> <p>a) das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“,</p> <p>b) das Wort „Schulaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Schulbehörden“ ersetzt.</p>	<p>„64. Im gesamten Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird für Berufs- und Personenbezeichnungen jeweils die weibliche und die männliche Sprachform verwendet und der Gesetzestext entsprechend angepasst.“</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur <u>kann</u> den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt <u>machen</u>.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur macht den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p><u>Artikel 1 Nr. ... tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.</u> Artikel 1 Nr. 57 und 58 tritt am 1. August 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2009 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p>„1. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a), Nr. 54, 57 und 58 treten am 1. August 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2009 in Kraft.</p> <p>2. In Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe a) tritt Satz 2 am 31. Juli 2013 außer Kraft.“</p>

Bericht der Abgeordneten Ilka Lochner-Borst

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/1770 in seiner 48. Sitzung am 24. September 2008 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Verkehrsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat im Rahmen seiner 44. Sitzung am 9. Oktober 2008 beschlossen, in seiner 47. Sitzung am 13. November 2008 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhielten der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern (LER); der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern; der Grundschulverband, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern; die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschulen (GGG) e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern; der Verband der Sonderpädagogik (VdS) e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern; der Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Nord e. V.; die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen e. V.; der Landesverband der Schulleiter Mecklenburg-Vorpommern; die Schulleitervereinigung des Landes Mecklenburg-Vorpommern; der Verband der Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern; der Bundesverband der Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.; der Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.; der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.; der Landessportbund (LSB) Mecklenburg-Vorpommern e. V.; der Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.; das Erzbischöfliche Amt Schwerin, Katholisches Büro Schwerin; die Bernostiftung, Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg; die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche; die Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, der Integrationsförderrat beim Ministerium für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern; das Förderzentrum „Am Wasserturm“ - Schule für Erziehungsschwierige - Rostock; der HVD Humanisten Mecklenburg-Vorpommern e. V.; die Hochbegabtenförderung e. V., Beratungsstelle Berlin; die Humboldt-Universität Berlin, Institut für Sozialwissenschaften, Stadt- und Regionalsoziologie; die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern; der DGB Bezirk Nord, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern; die AG der Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern; die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (IHK) in Mecklenburg-Vorpommern; die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.; der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Landesgruppe Nord; der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.; die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ostvorpommern, Schulverwaltungsamt. Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 13. November 2008, 49. Sitzung am 28. November 2008, 50. Sitzung am 4. Dezember 2008, 51. Sitzung am 11. Dezember 2008, 52. Sitzung am 12. Januar 2009 und abschließend in seiner 53. Sitzung 15. Januar 2009 beraten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 54. Sitzung am 11. Dezember 2008 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Der Innenausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD die Einführung der Selbstständigen Schule und der freien Schulwahl begrüßt. Darüber hinaus ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die freie Schulwahl nach Klasse vier an eine weiterführende Schule neue Anforderungen an die Planungen der Schülerbeförderung und des ÖPNV im Land stellt und die Kreisgebietsreform ebenfalls Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung und die Standorte für die örtlich zuständigen Schulen haben wird. Vor diesem Hintergrund hat sich der Innenausschuss mit gleichem Stimmverhalten dafür ausgesprochen, die Einführung der freien Schulwahl um ein Jahr auf das Schuljahr 2010/2011 zu verschieben. Weiterhin hat der Innenausschuss empfohlen, die Landesregierung aufzufordern, eine bürokratiearme Neuregelung des Schullastenausgleichs auf der Grundlage eines pauschalisierten Modells zu erarbeiten und rechtzeitig vor dem Schuljahresbeginn 2010/2011 vorzulegen. Darüber hinaus hat der Innenausschuss einstimmig empfohlen, die Landesregierung zu beauftragen, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden mögliche Mehrbelastungen für die Träger der Schülerbeförderung in einer Erprobungsphase von einem Jahr festzustellen und diese entsprechend § 72 Abs. 3 der Landesverfassung auszugleichen. Der Innenausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der NPD empfohlen, die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des FAG aufzufordern, für die Umsetzung des § 113 Schulgesetznovelle die landesseitige Finanzierung der Schülerbeförderung und des ÖPNV beim fachlich zuständigen Ministerium zusammenzuführen und sicherzustellen.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 54. Sitzung am 14. Januar 2009 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der NPD beschlossen, dem Bildungsausschuss zum Artikel 1, Ziffer 54 des Gesetzentwurfes die folgende Neufassung von § 113 Absatz 5 zu empfehlen: „(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden spätestens ein Jahr nach dem Inkraft-Treten des Gesetzes ermittelt und ausgeglichen.“ Zur Begründung des in die Beratung des Finanzausschusses eingebrachten Änderungsantrages ist von Seiten der Fraktionen der SPD und CDU vorgetragen worden, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist *sei*, gesetzliche Regelungen zu den Kosten zu treffen. Werden durch die Neuregelung der Beförderungspflicht im Schulgesetz Mehrausgaben/Minderausgaben ermittelt, ist das Konnexitätsprinzip anzuwenden. Der Finanzausschuss hat ferner mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und NPD, bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP beschlossen, dem Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht die Annahme des Gesetzentwurfes mit den vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen in Artikel 1 zu empfehlen.

3. Verkehrsausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Landesentwicklung hat den Gesetzentwurf der Landesregierung im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 38. Sitzung am 3. Dezember 2008 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD die Einführung der Selbstständigen Schule und der freien Schulwahl begrüßt. Der Ausschuss *ist* darüber hinaus mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD zu dem Ergebnis gekommen, dass die freie Schulwahl nach Klasse vier an eine weiterführende Schule neue Anforderungen an die Planungen der Schülerbeförderung und des ÖPNV im Land stellt. Die Kreisgebietsreform wird ebenfalls Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung und die Standorte für die örtlich zuständigen Schulen haben. Vor diesem Hintergrund hat sich der Verkehrsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD dafür ausgesprochen, die Einführung der freien Schulwahl um ein Schuljahr zu verschieben und erst 2010/2011 einzuführen. Bis dahin müssten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Finanzierung der Schülerbeförderung und des ÖPNV die freie Schulwahl abbildet. Weiterhin hat der Verkehrsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE empfohlen, für die Umsetzung des § 113 Schulgesetznovelle die Landesregierung aufzufordern, im Rahmen der Novellierung des FAG die landesseitige Finanzierung der Schülerbeförderung und des ÖPNV beim fachlich zuständigen Ministerium zusammenzuführen und sicherzustellen.

4. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 41. Sitzung am 3. Dezember 2008 abschließend beraten und einstimmig empfohlen, dass der Bildungsausschuss gemeinsam mit der Landesregierung Wege sucht, die die Finanzierbarkeit der jetzigen Ersatzschulen zur Individuellen Lebensbewältigung derart sicherstellen, dass keine Verschlechterungen bei der finanziellen und qualitativen Ausstattung dieser Einrichtungen gegenüber vergleichbaren öffentlichen Schulen durch die Schulgesetznovelle entstehen. Des Weiteren hat der Sozialausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD die Einführung der Selbstständigen Schule, der freien Schulwahl und der schülerbezogenen Mittelzuweisung begrüßt. Die freie Schulwahl nach Klasse vier an eine weiterführende Schule wird jedoch verschiedene Auswirkungen haben, die kaum vorhersehbar sind. Mit gleichem Quorum hat der Sozialausschuss empfohlen, die Einführung der freien Schulwahl erst 2010/2011 zu realisieren. Er hat dem federführenden Bildungsausschuss empfohlen, vorerst eine dreijährige Befristung festzuschreiben. Nach zwei Jahren sollen die Auswirkungen der freien Schulwahl auf Schülerbeförderung und ÖPNV, die Schulentwicklungsplanung und die Entwicklung der Schülerströme vor allem unter sozialen Gesichtspunkten evaluiert werden. Die Einführung der schülerbezogenen Mittelzuweisung zum Schuljahr 2009/2010 wurde als notwendig erachtet. Dazu seien im Schulgesetz Kriterien festzulegen, die Rechtssicherheit und Transparenz schaffen. Der Bildungsausschuss ist gebeten worden, im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, dass eine sozialraumorientierte Ressourcenzuweisung gewährleistet werde.

Im Übrigen hat der Sozialausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Die angehörten Sachverständigen begrüßten weitestgehend übereinstimmend die Einführung der Selbstständigen Schule. Es wurde jedoch insbesondere vom Landesverband der Schulräte die Auffassung vertreten, dass die Bezeichnung „Selbstständige Schule“ in die Irre führen könnte und stattdessen auf die Eigenverantwortung gesetzt werden solle. Zur Umsetzung der mit dem Gesetzentwurf verfolgten bildungspolitischen Ziele gab es unterschiedliche Auffassungen. So bemerkte der Landesschülerrat, dass die Lehrkräfte nicht auf die Verwaltungs- und Managementaufgaben vorbereitet seien. Das Hauptproblem sehe er darin, dass seiner Meinung nach das Damoklesschwert der Finanzen über der Selbstständigen Schule schwebe und sie keinen Erfolg bringe, wenn mit ihrer Einführung hauptsächlich Spareffekte erzielt werden sollten. Die Schulleitervereinigung mahnte an, dass parallel zur Einführung der Selbstständigen Schule auch die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssten. Der Philologenverband bedauerte, dass das beabsichtigte Vorhaben unter haushaltspolitischen Sparzwängen stehe und nicht die Möglichkeit genutzt werde, vernünftig in Bildung zu investieren. In Bezug auf die Festlegung der Mindestschülerzahlen für die einzelnen Schulformen führte der Landeselternrat aus, dass damit in der Fläche ein weiteres Schulsterben vorprogrammiert sei. Der Philologenverband verwies darauf, dass in dieser Beziehung die Gymnasien gegenüber den Gesamtschulen benachteiligt seien und forderte, dass staatliche Gymnasien wieder 5. und 6. Klassen einrichten dürften. Zur Einführung der schülerbezogenen Stundenzuweisung führte der Landesschülerrat aus, dass dies seiner Meinung nach zu personellen Engpässen und zu Einbußen in der Qualität führe. Der Grundschulverband vertrat die Auffassung, dass es damit zu einer Benachteiligung mehrzügiger Schulen gegenüber kleineren im Grundbedarf käme. Der Verband der Sonderpädagogen gab zu bedenken, dass die schülerbezogene Zuweisung in der ohnehin schlecht nachvollziehbaren Sockel- und Faktorenberechnung die Chancengleichheit der Schüler in kleineren Schulen und auch in Förderschulen verhindere. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen vertrat die Auffassung, der Gesetzentwurf zeige, dass das staatliche Schulwesen oftmals wesentliche Elemente übernehme, die von Schulen in freier Trägerschaft entwickelt und erprobt worden seien. Gleichzeitig würden unverständlicherweise erhebliche Kürzungen für Personalkostenzuschüsse vorgenommen. Auch die Katholische Kirche, die Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen, die Bernostiftung, die Evangelische Schulstiftung sowie der Verband der Privatschulen bemerkten, dass sie in Bezug auf die schülerbezogene Stundenzuweisung eine Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft sehen würden, da bei diesen die Förderung der Personalkosten ohnehin begrenzt sei. Der DGB, die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern, der Bundesverband der Lehrer an Beruflichen Schulen und der Landesverband VLB führten aus, dass Jugendliche, die eine zweite Ausbildung absolvieren wollten, hierzu auch freien Zugang haben müssten. Das bedeute auch, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt werden müsse.

Sowohl vom Landesschülerrat als auch vom Verband der Sonderpädagogen wurde betont, dass man die Form, in der sich eine Ganztagschule entwickle, dieser überlassen sollte. Insbesondere durch die Lehrerverbände wurde die Forderung nach einer ständigen Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter gestellt.

2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und der Stimme der Fraktion der NPD bei Enthaltung der Stimme der Fraktion der FDP zugestimmt. Des Weiteren hat der Bildungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und der NPD der folgenden Entschließung zugestimmt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- rechtzeitig vor Inkrafttreten der freien Schulwahl eine Neuregelung des Schullastenausgleichs, vorzugsweise in pauschalierter Form im Rahmen der FAG-Novellierung, vorzulegen,
- die Finanzierungsstrukturen des ÖPNV und der Schülerbeförderung so auf die freie Schulwahl abzustellen, dass die Nutzung der freien Schulwahl keine Versorgungslücken im ÖPNV des Landes verursacht und die Bündelung der Mittel zu prüfen,
- unter Nutzung des bestehenden Systems der Schülerbeförderung ein aufkommensneutrales Gutscheinmodell für alle Schülerinnen und Schüler zu prüfen, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen,
- für die Träger der Schülerbeförderung eine Mustersatzung zu erarbeiten,
- zeitnah zu prüfen, ob eine Berücksichtigung von Umschülern und Jugendlichen in der Zweitausbildung bei der schülerbezogenen Stundenzuweisung vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels geboten erscheint,
- die rechtlichen Möglichkeiten der Einführung der Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Schulkonferenz zu prüfen,
- eine Zusatzqualifikation für Schulleiterinnen und Schulleiter unter Einbeziehung des Lehrerbildungszentrums am Standort Rostock sicherzustellen und die Einführung eines entsprechenden Master-Studienganges zu prüfen.

Der Bildungsausschuss hat die einzelnen Paragraphen mit folgendem Stimmverhalten abgestimmt:

§ 1 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimme der Fraktion der NPD und Enthaltung der Fraktion der FDP.

§ 4 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und der NPD.

§§ 5, 60, 66, 103, 120, 131, 139 unverändert, Inhaltsübersicht, Artikel 2 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der NPD.

§§ 8, 13, 22, 37, 70 in geänderter Fassung, § 63 unverändert:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Enthaltung der Fraktionen DIE LNKE und der NPD.

§§ 9, 11, 16, 17, 18, 19, 21, 39, 39a, 64, 76, 101, 132a, Artikel 1 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LNKE und der NPD.

§§ 10, 36, 45, 54, 62, 69, 99, 107, 113, 127, 143 in geänderter Fassung, § 95 unverändert:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LNKE, der FDP und der NPD.

§§ 12, 97 unverändert:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LNKE und der FDP und Enthaltung der Fraktion der NPD.

§§ 42, 43, 49 in geänderter Fassung, §§ 14, 32, 54, 60a, 114, Nummer 63 unverändert:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LNKE und Enthaltung der Fraktion der NPD.

§§ 15, 40, 55, 133 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD.

§ 28 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

§§ 31, 38, 128 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

§§ 53, 96 unverändert:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung der Fraktionen der FDP und der NPD.

§ 46 in geänderter Fassung:

Mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktionen der FDP und der NPD.

Die Änderungen in der Überschrift wurden einstimmig angenommen.

2.1 Zu den vom Bildungsausschuss angenommenen Änderungsanträgen

Die Koalitionsfraktionen haben mit einer Vielzahl von Änderungsanträgen insbesondere die dargestellten Probleme aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen, die die bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung der Selbstständigen Schule verfolgt wurden, beinhalteten. Mit der Änderung zum § 4 Abs. 2, die der Stärkung der Erziehungsfunktion von Schule entspreche, werde die soziale Verantwortung von Schule und kooperierenden Trägern der Jugendhilfe sowie des Jugendamtes im Bedarfsfall gemeinsam übernommen. Damit solle erreicht werden, dass Kindern bei individuellen Problemen und besonders in Fällen von Kindeswohlgefährdung schnell und effektiv geholfen werden könne. In Absatz 4 würden in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt auch die Praktika aufgenommen. In Absatz 5 werde eine Präzisierung des Vorgehens in der Schule vorgenommen. Ein klares Verfahren regle die Verantwortlichkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters sowie weitere Verantwortlichkeiten z. B. in Fällen wie Klassenfahrten und Ähnlichem. In § 8 werde mit der Einfügung „die Grundschule“ eine Präzisierung des Wortes „Schularten“ vorgenommen. Darüber hinaus sei im Rahmen der Beratungen beschlossen worden, auch „die Förderschule“ konkret zu benennen. Mit der Ergänzung in Absatz 3 werde der Kommission zur Entwicklung der Rahmenpläne die Möglichkeit eingeräumt, weitere Verbände gegenstands- und fachbezogen zu beteiligen. Mit der Änderung in § 9 sei den im Rahmen der Beratungen geäußerten Bedenken gefolgt worden, dass die durch Rechtsverordnung zu regelnden Tatbestände konkret benannt werden müssten. Mit der Ergänzung im Absatz 2 sei den Bedenken gefolgt worden, dass zwar die Vorgaben und Änderungen durch die KMK für die Anerkennung von Abschlüssen eingehalten werden müssten, der Aufwand für die einzelne Schule zur Aktualisierung jedoch hoch sei und aus dem Grunde die zuständige Schulbehörde die Schulen regelmäßig informierten. Mit der Änderung im § 10 sei ebenfalls der Forderung nach einer konkreten Benennung der Regelungsgegenstände, die durch Rechtsverordnung zu regeln seien, nachgekommen worden. Die Ergänzung in § 11 Abs. 4 enthalte die Regelung, dass die gleichen oder unterschiedlichen Schularten, die in einem Schulzentrum zusammengeführt werden, über den bloßen organisatorischen Zusammenschluss hinaus auch pädagogisch kooperieren sollen. In § 13 Abs. 2 sei zur Zusammenarbeit der Grundschulen mit den Kindertageseinrichtungen festgelegt worden, dass die Grundsätze und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit im jeweiligen Schulprogramm festzulegen seien. Im § 15 würden zur Klarstellung, um welchen Ansprechpartner es im konkreten Fall gehe, die Erziehungsberechtigten explizit genannt. In § 16 Abs. 3 sei deutlich gemacht worden, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Schulabschlüsse durch zentrale Prüfungen erworben würden. Diese Klarstellung erfolge auch im Absatz 4. Damit werde die bundesweite Anerkennung der Schulabschlüsse gesichert. Die Ergänzung in Absatz 5 erkläre, dass Lernkooperationen zwischen Schule und Betrieb in besonderer Weise zu den verstärkt berufsbezogenen Unterrichtsinhalten beitragen würden. Mit den Änderungen zu den §§ 17 und 18 werde darauf abgestellt, dass die Kooperative und die Integrierte Gesamtschule in Mecklenburg-Vorpommern wichtige Bildungsangebote bis zum Abitur darstellen würden. Angesichts der geringen Abiturquote im Land sowie der Flächen- und demografischen Situation sei es dringend geboten, diese Schulformen entsprechend ihrer pädagogischen Konzepte ausreichend auszustatten. In § 19 sei insbesondere im Absatz 2 die im bisherigen Schulgesetz enthaltene Vorschrift über die verlängerten Unterrichtseinheiten an Sport- und Musikgymnasien wieder aufgenommen worden, um den besonderen Anforderungen an diesen Schulen Rechnung tragen zu können.

Die im Rahmen der Selbstständigen Schule übertragenen Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung seien hierzu nicht ausreichend. In § 21 Abs. 3 werde ein Satz angefügt, mit dem für die Fachhochschulreife eine analoge Regelung wie in § 19 Abs. 4 für den Übergang zum Gymnasium aufgenommen werde. Mit der Einfügung in § 28 sei mit der einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit eine Anpassung an das Berufsbildungsgesetz vorgenommen worden. Der letzte Satz im Gesetzentwurf sei zu streichen, weil eine diesbezügliche Regelung durch Rechtsverordnung bereits in § 30 enthalten sei. Mit den Änderungen in § 31 würden die Regelungen zum Abendgymnasium der aktuellen Vereinbarung der KMK „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ angepasst. Die Änderung in § 36 sehe vor, dass an Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen arbeiten, die Abschlüsse des jeweiligen Bildungsganges erworben werden könnten. An Förderschulen mit abweichender Zielsetzung würden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Grundlage für die Änderung in § 37 sei die Neuregelung in § 36 Abs. 2 des Gesetzentwurfes, der keine Aufzählung der einzelnen Förderschularten mehr vorsehe. Infolgedessen sei eine Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich. Mit der Änderung in § 39 werde festgelegt, dass der Unterricht und der Schulbetrieb in den gebundenen Ganztagschulen derart organisiert werde, dass die Schüler in der Lage seien, die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere Hausaufgaben, in der Schule zu erledigen. Des Weiteren könne die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger die Entwicklung einer offenen Ganztagschule beschließen. Mit der Änderung in § 39a Abs. 2 werde die Arbeit mit dem Schulprogramm als zentrales Instrument schulischer Qualitätsentwicklung hervorgehoben und mit Bezug zur Evaluation in den Vordergrund gerückt. Die vollständige Aufzählung werde durch den Verweis auf die Qualitätsbereiche ersetzt. Im Schulprogramm würden die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie der regionale und soziale Bezug berücksichtigt und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Schülervvertretungen aufgenommen. Maßnahmen zur Demokratieentwicklung und politischen Bildung seien explizit in jedem Schulprogramm auszuweisen. Das Schulprogramm setze die vom Land definierten Qualitätsbereiche sowie das Leitbild und die Ziele der Schule um. In Absatz 3 werde in Bezug auf die Genehmigung des Schulprogramms festgelegt, dass dieses als genehmigt gelte, wenn sich die Schulbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage dazu äußere. Mit der Änderung in Absatz 4 würde besonders hervorgehoben, dass zur Evaluation neben der internen und externen Evaluation auch die Auswertung von Prüfungen, Vergleichsarbeiten und zentralen Schulleistungsuntersuchungen gehörte. Der Gesamtprozess der Evaluation werde durch das Institut für Qualitätsentwicklung organisiert und umgesetzt. Die Ergebnisse der Evaluation stünden der einzelnen Schule und den Schulbehörden zur Verfügung. Weise eine Schule Qualitätsprobleme auf, unterbreite die zuständige Schulbehörde geeignete Unterstützungsangebote. Mit dem neu angefügten Absatz 6 würden die Inhalte aufgezeigt, die durch die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung zu regeln seien. In Bezug auf § 40 Abs. 2 werde dem Ziel Rechnung getragen, Schule und Träger der Jugendhilfe stärker zu verbinden. Mit der Änderung in § 45 werde mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen die freie Schulwahl eröffnet. Voraussetzung für die Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers sei das Vorhandensein der entsprechenden Aufnahmekapazitäten. In Absatz 3 würde festgelegt, dass der Träger der Schule im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufnahmekapazitäten für die Schule festlege.

Weiterhin würden konkrete Kriterien festgelegt, die in begründeten Ausnahmefällen zur Zulässigkeit der Eingangsklassen bei Unterschreitung der Schülermindestzahlen führen könnten. Mit der Änderung in § 54, einen Absatz 4 anzufügen, würde für Träger von Umschulungsmaßnahmen eine rechtliche Grundlage für eine angemessene Schulkostenerstattung bei einer weiteren Ausbildung geschaffen. Die Änderung in § 55 resultiere daraus, dass nach § 70 des Schulgesetzes M-V Schulakten und Informationsträger von Eltern und Schülerinnen und Schülern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eingesehen werden könnten. Die bisherige Vorschrift des § 55 Abs. 4 stünde dem entgegen. Mit der Änderung in § 62 würde eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern im Sinne eines Wettbewerbs mit Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern ausgeschlossen. In Bezug auf die Änderungen in § 69 sei darauf reflektiert worden, dass mit der Einführung einer schülerbezogenen Stundenzuweisung die Festlegung für die Bildung einzelner Klassen oder Lerngruppen die bisher auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassen worden seien, entfalle. Damit erübrigten sich auch Regelungen zur Zügigkeit von Schulen. Nummer 11 enthalte die Rechtsverordnungen, die die Grundsätze der Finanzausstattung der öffentlichen Schulen regelten. Das betreffe Regelungen zur Unterrichtsversorgung, insbesondere die Verteilung der Lehrerstunden, und zur schülerbezogenen Mittelzuweisung. Nummer 12 fasse die besonderen schulischen Angebote im Sinne der Erreichung schulischer Abschlüsse präziser, dazu gehörte unter anderem das Angebot des Produktiven Lernens. Nummer 13 nehme die Rechtsverordnungen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für anerkannte Sport- und Musikgymnasien, für Angebote für kognitiv Hochbegabte sowie für die Diagnoseverfahren auf, die in die Zusatzbedarfsberechnung einfließen würden. Nummer 15 enthalte den neuen Sachverhalt der Gebührenerhebung und der Zahlung angemessener Schulkosten nach § 54 Abs. 4. In § 76 Abs. 1 würden auch die Schulen zur individuellen Lebensbewältigung einbezogen. In Absatz 4 würde festgelegt, dass die Träger der Jugendhilfe, die mit der jeweiligen Schule zusammenarbeiten, als Partner von Schule mit beratender Stimme in der Schulkonferenz vertreten seien. Absatz 6 führe deklaratorisch noch einmal die Vorschriften auf, die ausdrücklich Entscheidungen der Schulkonferenz vorsehen würden. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz würden gegenüber dem Gesetzentwurf erweitert und schlossen wieder das Recht ein, konzeptionelle und organisatorische Entscheidungen an Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen sowie Entscheidungen über Kooperations- und Leistungsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit mit vorzusehen. In Absatz 11 würden die Informations- und Beteiligungsrechte der Mitglieder der Schulkonferenz weiter gestärkt. § 99 würde dahingehend geändert, dass Evaluation, Schul-, Unterrichts- und Fachberatung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zukünftig vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt würden. Dieses Unterstützungssystem unterliege einem staatlichen Interesse und müsse von daher gebündelt und zentral koordiniert werden. Die Änderung in § 101 Abs. 4 beinhalte neben der Verantwortung und Leitung der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch den Teamcharakter von Schulleitungen. Mit der Änderung in § 113 Abs. 3 sei ergänzt worden, dass sich die Schülerbeförderung zeitnah sowohl an den Unterricht als auch an die Angebote der Ganztagschule anschließen solle. Absatz 4 Nr. 4 regele die Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes schulisches Angebot in Anspruch nehmen würden. Damit sei nur das formal eingerichtete besondere schulisches Angebot im Sinne des § 69 Nr. 12 SchulG M-V gemeint. Besondere Angebote einzelner Schulen im Rahmen der eigenen Schwerpunktsetzung außerhalb dieser formal ausgestalteten Angebote seien von dieser Regelung nicht erfasst. Absatz 5 fuße darauf, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet sei, gesetzliche Regelungen zu den Kosten zu treffen.

Würden also durch die Neuregelung der Beförderungspflicht Mehr- oder Minderausgaben ermittelt, sei das Konnexitätsprinzip anzuwenden. Die Einfügung in § 117 regele, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrerinnen und Lehrern auch an Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten seien. Die Neuregelungen zu den Voraussetzungen und der Höhe der Finanzhilfe nach § 127 verfolge eine grundsätzlich gesetzlich andere Festlegung zu den Grundlagen der Zuschussberechnung als bisher. Während bisher die detaillierten Grundlagen der Zuschussberechnung auf dem Verordnungswege geregelt würden, würden die Prinzipien der Finanzhilfe nunmehr im Gesetz festgeschrieben. § 128 sei insgesamt neu gefasst worden. Mit der Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft würde ein wesentlicher Schritt zur Vergleichbarkeit der schülerbezogenen Unterrichtsversorgung an Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen erreicht. Die Schulen in freier Trägerschaft würden je nach ihrer Schulart und nach der verfassungsrechtlichen Judikatur neben einer Grundausstattung auch für einen sonderpädagogischen Förderbedarf und für besondere pädagogische Angebote einen Landeszuschuss zu ihren Personalkosten erhalten. Die Grundlage der Berechnungen bilde das vergangene Haushaltsjahr. In Bezug auf § 133 komme angesichts der Vielzahl musischer Unterrichtsangebote privater Anbieter der Sicherung des Namens „öffentlich, geförderte, gemeinnützige Musikschule“ oder „öffentlich, geförderte, gemeinnützige Kinder- und Jugendkunstschule“ auch in Mecklenburg-Vorpommern eine wachsende Bedeutung zu. In § 143 werde in einem neuen Absatz 10 die Regelung über die Schulwahlfreiheit beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 auf drei Jahre befristet. Auch das sei eine Regelung, die aufgrund der fehlenden Erfahrungen und nicht klar ersichtlicher Entwicklungen von Schulstandorten, Schülerströmen und Schülerbeförderung getroffen würde. Nach zwei Jahren solle deshalb eine Evaluation der Auswirkungen der freien Schulwahl auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), das Schulnetz sowie pädagogische und soziale Prozesse an den Schulen erfolgen. Mit der Einfügung einer Nummer 64 werde die geschlechtergerechte Sprache im Schulgesetz festgeschrieben. In Artikel 2 werde die Bekanntmachung und in Artikel 3 das Inkrafttreten geregelt.

Zu den Begründungen im Einzelnen wird auf Ziffer IV „Zu den wesentlichen Bestimmungen“ verwiesen.

2.2 Zu den vom Bildungsausschuss abgelehnten Änderungsanträgen

Von der Fraktion DIE LINKE wurden insgesamt 42 Änderungsanträge eingebracht, mit denen im Einzelnen zunächst zum gesamten Gesetzestext beantragt worden sei, die Bezeichnung „Schulaufsichtsbehörde“ zu belassen. Im § 4 Abs. 2 sollte nach Satz 3 ein neuer Satz eingefügt werden, der beinhalte, dass der kooperierende freie Träger der Jugendhilfe einzubeziehen sei. Weiterhin sollten Satz 5 in Absatz 7 gestrichen und dafür zwei neue Sätze angefügt werden: „Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie sollen ihnen dazu die Verantwortung für den Personal- und Sachbedarf übertragen.“ Weiterhin sollte ein neuer § 4 a Schulsozialarbeit eingefügt werden. Zu § 7 Abs. 2 wurde beantragt, einen Satz 3 anzufügen: „Kann die Schule keinen Religionsunterricht anbieten, findet nach Möglichkeit der Unterricht im Primar- und Sekundarbereich I im Fach Philosophieren mit Kindern und im Sekundarbereich II im Fach Philosophie statt.“

In Bezug auf § 8 wurde insbesondere zum Absatz 2 beantragt, die Wörter „die Grundschule“ durch die Wörter „den Primarbereich“ zu ersetzen. In Bezug auf § 9 sollten die durch Rechtsverordnung zu regelnden Sachverhalte vervollständigt werden. Zu § 10 wurde kein neuer Regelungsbedarf gesehen, sodass die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen gestrichen werden sollten. Zu § 11 sollte ein neuer Absatz 4 angefügt werden, der Regelungen aus dem bisherigen § 12 enthielt. Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 war vorgeschlagen worden, die Wörter „in den schulischen Bildungsgang“ durch die Wörter „in den Primarbereich“ zu ersetzen. Zu § 15 Abs. 1 Satz 3 sollte die Neufassung gestrichen und in Absatz 2 nach den Wörtern „weiterführende Bildungsgänge“ die Wörter „durch die Erziehungsberechtigten“ eingefügt werden. Zu § 16 war beantragt worden, die vorgesehene Aufhebung des Absatzes 5 zu streichen. Der Änderungsantrag zum § 17 enthielt die Neufassung des Absatzes 1: „Die Kooperative Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet werden kann, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.“ Der Absatz 2 sollte neu gefasst, die Aufhebung des Absatzes 3 gestrichen und der bisherige Absatz 4 ebenfalls neu gefasst werden. § 18 sollte vollständig neu gefasst werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 sollte ein neuer Satz 3 angefügt werden: „An Sport- und Musikgymnasien können sich die Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 des gymnasialen Bildungsganges über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.“ Der Absatz 3 sollte ersatzlos gestrichen und der bisherige Absatz 4, der dann Absatz 3 werden sollte, neu gefasst werden. In § 21 sollten die Buchstaben b) und c) gestrichen werden. In § 28 Abs. 2 sollte die Verordnungsermächtigung gestrichen werden. In § 31 sollte der Absatz 3 gestrichen werden. In § 35 sollte mit einer Änderung klargestellt werden, dass eine sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht in allen Klassenstufen der allgemeinbildenden Schulen sowie in beruflichen Schulen möglich sein sollte. In § 36 Abs. 2 sollte ein Satz 5 angefügt werden, in dem die Schularten entsprechend den Förderschwerpunkten aufgeführt werden sollten. In § 38 Abs. 3 Satz 3 sollten die Wörter „Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen und durch die Wörter „Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden. Mit einer Änderung in § 39 sollte erreicht werden, dass die Schulkonferenzen entscheiden können, in welcher Weise sich die Schule zu einer Ganztagschule entwickelt. In § 39a sollte die Überschrift geändert werden: „Selbstständige Schule“. Mit einer vorgeschlagenen Änderung im Absatz 3 sollte die bisher enthaltende bindende Vorschrift zur Genehmigungsfrist für Schulprogramme durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde erhalten bleiben. In § 42 Abs. 3 sollte das Wort „anzuhalten“ durch die Wörter „zu gewährleisten“ ersetzt werden. Zu § 43 war beantragt worden, den neu gefassten Absatz 1 zu streichen. In § 45 sollten die Absätze 4 und 5 neu gefasst sowie eine Anfügung eines Absatzes 6 nach dem Absatz 5 gestrichen und ein Absatz 6 in einer neuen Fassung angefügt werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des § 45a sollte ersatzlos aufgehoben werden. Der § 49 sollte neu gefasst werden, sodass in Absatz 1 der Grundsatz der Arbeit an den Schulen und in Absatz 2 die Pflichten der Erziehungsberechtigten enthalten sein sollten. Absatz 4 sollte gestrichen werden. Zu § 51 war eine Neufassung beantragt. In § 61 Abs. 3 sollte ein Satz angefügt werden: „Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach Satz 1 gilt als Arbeitszeit.“ In § 62 sollten die Änderungen zu den Absätzen 1 und 2 gestrichen werden. In § 64 Abs. 1 Satz 4 sollten die Wörter „individueller Förderplan“ durch die Wörter „besonderer Förderplan“ ersetzt werden. In § 69 sollte unter Ziffer 11 ein Satz 2 angefügt werden, mit dem Schulen mit einer Konzentration von Schülern z. B. mit Migrationshintergrund oder aus sozial schwachen Elternhäusern zusätzliche Stundenzuweisungen erhalten sollten. In § 76 sollten die Absätze 3, 4 und 6 neu gefasst werden.

In § 107 war die Neufassung des Absatzes 7 vorgesehen. Zu § 113 war eine Neufassung beantragt, die die Schülerbeförderung für alle Klassenstufen vorsah, die Elternbeteiligung ablehnte und die Erstattung des Mehraufwandes an die Träger vorsah. Zu § 127 war eine Neufassung der Absätze 4 und 5 vorgeschlagen, mit der sowohl die Förderhöhe differenziert festgelegt als auch von einer Wartefrist bei etablierten Trägern abgesehen werden sollte. Der § 132a sollte insbesondere dahingehend neu gefasst werden, dass die Regelung der Besonderheiten durch Rechtsverordnung möglich sein sollte. Mit der Änderung zu § 143 sollte der vorgeschlagenen Regelung zu § 39 entsprochen werden.

Mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei einer Enthaltung der Fraktion der NPD wurden die Anträge zu den §§ 9, 37, 38, 39a, 42, 43, 45, 51, 62, 64, 128 und zu Nummer 63 abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP bei Gegenstimmen der Koalitionsfraktionen und einer Enthaltung seitens der Fraktion der NPD wurden die Anträge zu den §§ 4 Ziff. 2 und 3, 4a, 10, 13, 15, 16, 31, 35, 36, 45a, 61, 69, 132a und 143 abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Enthaltung der Fraktion der FDP und einer Enthaltung der Fraktion der NPD wurden die Anträge zu den §§ 4, 7, 8, 17, 18, 19, 21, 28, 39, 49 und 76 abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der Koalitionsfraktionen, einer Stimme der Fraktion der FDP und einer Stimme der Fraktion der NPD wurde der Antrag zur Inhaltsübersicht und zum Artikel 3 abgelehnt. Die Anträge, die gleichlautende Änderungen mit den Koalitionsfraktionen enthielten, wurden für erledigt erklärt: § 4 Ziff. 1 und 4a, § 9 Ziff. 2, § 107 und § 113.

Seitens der Fraktion der FDP wurden Änderungen eingebracht, mit denen unter anderem in § 1 Abs. 2 zwei Sätze angefügt werden sollten: „Inklusion als Schulkonzept dient dem Ziel der vollständigen Integration der Schüler mit Behinderungen. Die Landesregierung sichert durch angemessene personelle und sächliche Bedingungen eine inklusive Beschulung.“ In § 62 war eine Neufassung des Absatzes 1 vorgesehen, mit der es den Schulen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten überlassen sein sollte, in welcher Form das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler beurteilt beziehungsweise bewertet werden sollte. Zu § 113 war eine Änderung vorgesehen, die die freie Schulwahl nach der Grundschule garantieren sollte. Zu § 116 war eine Änderung beantragt, die das gleichberechtigte Nebeneinanderbestehen der staatlichen und privaten Schulen sichern sollte. Der § 127 sollte insgesamt neu gefasst werden, vor dem Hintergrund, dass Ersatzschulen den gleichen Bildungsauftrag wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft erfüllen würden. Hierzu müssten die finanziellen Barrieren beseitigt werden. Weiterhin war eine Neufassung des § 128 beantragt, mit der die Personalkostenzuschüsse und deren Berechnung geregelt werden sollten. In § 130 sollte durch eine Änderung die Möglichkeit der Ausreichung von Baukostenzuschüssen für genehmigte Ersatzschulen eingeräumt werden.

Mit der Stimme der Fraktion der FDP bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und der NPD wurden die Änderungen zu den §§ 113, 127, 128 und 130 abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU und Enthaltung der Fraktion der NPD wurden die Änderungsanträge zu den §§ 1, 42 und 116 abgelehnt. Mit der Stimme der Fraktion der FDP bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der NPD wurde der Änderungsantrag zu § 62 abgelehnt.

Durch die Fraktion der NPD wurden Änderungen zu § 1 „Schulische Bildung und Erziehung für jeden“, § 4 „Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen“, § 49 „Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht“, § 62 „Bewertung der Leistungen und Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens“ sowie zu § 99 „L.I.S.A.“ eingebracht.

Die Änderungen wurden mit der Stimme der Fraktion der NPD bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP abgelehnt.

IV. Zu den wesentlichen Bestimmungen

Zur Überschrift

Ergänzung der Kurzbezeichnung entsprechend dem Stammgesetz.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 j)

Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift zu § 39a.

Zu Nr. 1 k)

Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift zu § 49.
Die Buchstaben k bis q werden die Buchstaben l bis r.

Zu Nr. 1 r)

Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift zu § 127.

Zu Nr. 1 s)

Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift zu § 127.

Zu Nr. 1 t)

Folgeänderung aus der Änderung der Überschrift zu § 128.
Buchstabe r wird Buchstabe u.

Zu Nr. 3 a)**Zu § 4 Abs. 2**

Diese Änderung entspricht der Stärkung der Erziehungsfunktion von Schule. Die soziale Verantwortung von Schule und kooperierenden Trägern der Jugendhilfe sowie des Jugendamtes soll im Bedarfsfall gemeinsam übernommen werden. Damit soll erreicht werden, dass Kindern bei individuellen Problemen und besonders in Fällen von Kindeswohlgefährdung schnell und effektiv geholfen wird.

Zu Nr. 3 b)**Zu § 4 Abs. 3**

Die verstärkte Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft im Rahmen geeigneter Maßnahmen befähigt die Schülerinnen und Schüler, eine für sie angemessene Entscheidung zur Berufswahl zu treffen. Durch die Kooperation von unterschiedlichen Partnern lernen sie die Arbeitswelt vor Ort kennen, können besser entscheiden, welche Berufsbilder ihren Interessen entsprechen und gewinnen so Motivation für das Lernen in der Schule. Ziel ist es, die Zahl der Ausbildungsabbrecher zu reduzieren. Dabei soll die Verbindung von Schule und Arbeits- und Berufswelt gezielt auch durch Praktika befördert werden.

Zu Nr. 3 c)**Zu § 4 Abs. 5**

Mit dieser Regelung erfolgt eine Präzisierung des Vorgehens in der Schule. Ein klares Verfahren regelt die Verantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters sowie die Verantwortung z. B. in Fällen wie Klassenfahrten, Exkursionen, Praktika u. ä. Dadurch soll Sicherheit im Vorgehen vor allem bei Kindeswohlgefährdung geschaffen werden.

Zu Nr. 3 e)**Zu § 4 Abs. 7 und 8**

Mit dieser Ergänzung wird die Notwendigkeit der demokratischen Erziehung und der Entwicklung sozialer Kompetenzen in der Schule unterstrichen.

Zu Nr. 5**Zu § 8 Abs. 1**

Da mit „Schularten“ die Grundschule und die Förderschule gemeint sind, werden sie direkt ins Gesetz geschrieben. Es erfolgt somit eine Klarstellung.

Zu § 8 Abs. 3

Hier wird neben dem Religionsunterricht auch für andere Fächer die gegenstands- und fachbezogene Einbeziehung anderer Verbände bei der Entwicklung der Rahmenpläne geregelt. Das kann z. B. für die Fächer AWT und Informatik zutreffen.

Zu Nr. 6 a)**Zu § 9 Abs. 1**

Die Vorgaben für die Stundentafeln, die durch Rechtsverordnung erlassen werden, wurden präzisiert. Selbstständigkeit von Schule erfordert einen angemessenen Spielraum bei der Ausgestaltung der Stundentafel im Rahmen eines vorgegebenen Kontingents. Damit kann die Schule auf der Grundlage der bundesweit geltenden Bildungsstandards, der Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler sowie in den schulinternen Lehrplänen gesetzten inhaltlichen Schwerpunkten über die Verteilung der Unterrichtsstunden für die einzelnen Fächer selbst entscheiden. Jedoch müssen Mindeststandards für die Jahreswochenstunden für die einzelnen Gegenstandsbereiche in den jeweiligen Jahrgangsstufen und Schularten vorgegeben werden, damit feste Planungsgrundlagen gegeben sind und ein Schulwechsel in M-V möglich bleibt. Auf dieser Grundlage ergeben sich neue Möglichkeiten für die individuelle Förderung und den fächerverbindenden sowie -übergreifenden Unterricht. Außerdem wird im Zusammenhang mit der Rechtsverordnung das Wort „insbesondere“ gestrichen, um die Verordnungsermächtigung abschließend zu regeln.

Zu Nr. 6 b)**Zu § 9 Abs. 2**

Im Rahmen der Selbstständigen Schule gestalten die Schulen unter Einhaltung von Mindeststundenzahlen die Unterrichtsgestaltung in Form von Kontingentsstundentafel. Die Vorgaben und Änderungen durch die KMK für die Anerkennung von Abschlüssen müssen eingehalten werden. Die zuständige Schulbehörde hat die Schulen regelmäßig darüber zu informieren.

Zu Nr. 7 c)**Zu § 10 Abs. 3**

Siehe Nr. 6 a) „insbesondere“.

Zu Nr. 8 c)**Zu § 11 Abs. 4**

Die gleichen oder unterschiedlichen Schularten, die in einem Schulzentrum zusammengeführt werden, sollen über den bloßen organisatorischen Zusammenschluss hinaus auch pädagogisch kooperieren. Synergieeffekte und Durchlässigkeit können dadurch erhöht werden. Dabei ist die Eigenständigkeit der Bildungsgänge zu gewährleisten. Die in einem Schulzentrum verbundenen Schulen können als eigenständige Schulen geführt oder auch zu einer Schule im Sinne dieses Gesetzes verbunden werden.

Zu Nr. 10 a)**Zu § 13 Abs. 2**

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Kindergärten und Grundschulen soll deren Kooperation verbindlicher geregelt werden.

Zu Nr. 12 d)**Zu § 15 Abs. 4**

Grundlagen für die Schullaufbahneempfehlung sind Leistungsstand, Lernentwicklung während der Grundschul- bzw. Orientierungsstufenzeit sowie Arbeits- und Sozialverhalten. Die Schule nimmt hier eine beratende und empfehlende Funktion wahr, ohne dass der Elternwille außer Kraft gesetzt wird. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb als Ansprechpartner für die Beratung explizit aufgenommen worden, um Klarheit herzustellen.

Zu Nr. 13 b)**Zu § 16 Abs. 3**

In Mecklenburg-Vorpommern werden die Schulabschlüsse durch zentrale Prüfungen erworben. Das soll auch im Gesetz deutlich werden.

Zu Nr. 13 c)**Zu § 16 Abs. 4**

Damit wird die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse gesichert. Anstelle von Kursen können zur Vermeidung unzumutbar langer Schulwege und zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen, in Mathematik nur in der Jahrgangsstufe 7, gebildet werden. Der Verweis auf die „zentrale“ Abschlussprüfung ist auch hier vorgenommen worden.

Zu Nr. 13 e)**Zu § 16 Abs. 5**

Die Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb ermöglichen der Schülerin und dem Schüler direkte Einsicht in Unternehmen und Arbeitsablauf zu nehmen. Berufsbezogene Unterrichtsinhalte in der schulischen Bildung sollen sowohl den Interessen der Schülerinnen und Schüler als auch der Notwendigkeit des Aufbrechens traditionellen Berufswahlverhaltens Rechnung tragen.

Zu Nr. 14**Zu § 17**

Kooperative und Integrierte Gesamtschulen (KGS und IGS) stellen wichtige Bildungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abitur dar. Angesichts der geringen Abiturquote im Land sowie der Flächen- und demografischen Situation ist es dringend geboten, diese Schulformen entsprechend ihrer pädagogischen Konzepte ausreichend auszustatten. Die Schulen legen in ihren Schulprogrammen selbstständig fest, ob der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst. In der Jahrgangsstufe 10 müssen an der KGS und der IGS sowohl die Rahmenbedingungen für den gymnasialen Bildungsgang als auch für den Bildungsgang der Mittleren Reife geschaffen werden. Die Schulkonferenz kann entscheiden, inwieweit an der KGS jahrgangsbezogen bildungsgangübergreifend unterrichtet wird. In diesem Fall sind bildungsgangbezogene und bildungsgangübergreifende Lerngruppen zu bilden. Um die Mindeststandards für die Abschlüsse zu sichern, muss mindestens in den abschlussbezogenen Fächern bildungsgangbezogen gearbeitet werden. Der Unterricht an der IGS erfolgt nach Leistungsansprüchen auf verschiedenen Anspruchsebenen in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen bis einschließlich Klasse 10. Die Schulkonferenz entscheidet hier wie bisher über die Schwerpunktbildung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Leistungsniveaus und ihrer Neigungen. Das Aufsteigen an der IGS in die nächste Jahrgangsstufe wird dahingehend neu geregelt, dass die Jahrgangsstufe 10 nur noch durch eine Versetzung erreicht werden kann. Auf der Grundlage der geltenden Versetzungsbestimmungen müssen die Schülerinnen und Schüler entsprechende Leistungen mit dem Ziel erreichen, die Mittlere Reife zu absolvieren oder die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu belegen. Das Nähere zu den hinreichenden Leistungen wird durch eine Verordnung nach § 69 Nr. 4 geregelt. In Klasse 10 müssen auch an der IGS mindestens in den abschlussbezogenen Fächern die Abschlüsse „Mittlere Reife“ und „Abitur“ gesichert bzw. vorbereitet werden.

Sollte der gymnasiale Bildungsgang in einer KGS oder IGS keine Qualifikationsphase umfassen, so muss gesichert werden, dass die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges auch zielgerichtet auf den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit den entsprechenden Anforderungen vorbereitet werden. Die Anschlussfähigkeit muss durch besondere, im Schulprogramm festzulegende Konzepte und Maßnahmen sowie eine Kooperation mit einer voll ausgebauten gymnasialen Oberstufe abgesichert werden. Bisher erfolgte dieser Auftrag durch einen Schulverbund mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe und war nicht konkret definiert. Nunmehr ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der für sie zuständigen Schule mit gymnasialer Oberstufe abzuschließen. Damit wird eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulen geregelt. Die abzuschließende Vereinbarung soll die notwendigen Regelungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe beinhalten, insbesondere Aussagen zur Abstimmung der schulinternen Lehrpläne und zur regelmäßigen Zusammenarbeit der Fachkonferenzen in didaktischen und fachlichen Angelegenheiten des Unterrichts. Außerdem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 15

Zu § 18

Kooperative und Integrierte Gesamtschulen (KGS und IGS) stellen wichtige Bildungsangebote in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Abitur dar. Angesichts der geringen Abiturquote im Land sowie der Flächen- und demografischen Situation ist es dringend geboten, diese Schulformen entsprechend ihrer pädagogischen Konzepte ausreichend auszustatten. Die Schulen legen in ihren Schulprogrammen selbstständig fest, ob der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst. In der Jahrgangsstufe 10 müssen an der KGS und der IGS sowohl die Rahmenbedingungen für den gymnasialen Bildungsgang als auch für den Bildungsgang der Mittleren Reife geschaffen werden. Die Schulkonferenz kann entscheiden, inwieweit an der KGS jahrgangsbezogen bildungsgangübergreifend unterrichtet wird. In diesem Fall sind bildungsgangbezogene und bildungsgangübergreifende Lerngruppen zu bilden. Um die Mindeststandards für die Abschlüsse zu sichern, muss mindestens in den abschlussbezogenen Fächern bildungsgangbezogen gearbeitet werden. Der Unterricht an der IGS erfolgt nach Leistungsansprüchen auf verschiedenen Anspruchsebenen in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen bis einschließlich Klasse 10. Die Schulkonferenz entscheidet hier wie bisher über die Schwerpunktbildung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Leistungsniveaus und ihrer Neigungen. Das Aufsteigen an der IGS in die nächste Jahrgangsstufe wird dahingehend neu geregelt, dass die Jahrgangsstufe 10 nur noch durch eine Versetzung erreicht werden kann. Auf der Grundlage der geltenden Versetzungsbestimmungen müssen die Schülerinnen und Schüler entsprechende Leistungen mit dem Ziel erreichen, die Mittlere Reife zu absolvieren oder die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu belegen. Das Nähere zu den hinreichenden Leistungen wird durch eine Verordnung nach § 69 Nr. 4 geregelt. In Klasse 10 müssen auch an der IGS mindestens in den abschlussbezogenen Fächern die Abschlüsse „Mittlere Reife“ und „Abitur“ gesichert bzw. vorbereitet werden.

Sollte der gymnasiale Bildungsgang in einer KGS oder IGS keine Qualifikationsphase umfassen, so muss gesichert werden, dass die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges auch zielgerichtet auf den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und das Abitur mit den entsprechenden Anforderungen vorbereitet werden. Die Anschlussfähigkeit muss durch besondere, im Schulprogramm festzulegende Konzepte und Maßnahmen sowie eine Kooperation mit einer voll ausgebauten gymnasialen Oberstufe abgesichert werden. Bisher erfolgte dieser Auftrag durch einen Schulverbund mit einer Schule mit gymnasialer Oberstufe und war nicht konkret definiert. Nunmehr ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der für sie zuständigen Schule mit gymnasialer Oberstufe abzuschließen. Damit wird eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Schulen geregelt. Die abzuschließende Vereinbarung soll die notwendigen Regelungen zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe beinhalten, insbesondere Aussagen zur Abstimmung der schulinternen Lehrpläne und zur regelmäßigen Zusammenarbeit der Fachkonferenzen in didaktischen und fachlichen Angelegenheiten des Unterrichts. Außerdem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 16**Zu § 19 Abs. 1**

Im Satz 3 wurde die Ausgestaltung der Förderung der Schülerinnen und Schüler nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe präzisiert und in Satz 5 das Ziel, sie an der Schule zu einem Abschluss zu führen, aufgenommen. Weitere Einzelheiten, gerade pädagogischer Art, werden untergesetzlich geregelt. Zusätzlich wurde hier der Verweis auf § 66 - auf das so genannte Probehalbjahr in der Jahrgangsstufe 7 - aufgenommen.

Zu § 19 Abs. 2

Die bisher im Absatz 2 enthaltene Vorschrift über die verlängerten Unterrichtseinheiten an Sport- und Musikgymnasien wurde wieder aufgenommen, um den besonderen Anforderungen an diesen Schulen Rechnung tragen zu können. Die im Rahmen der Selbstständigen Schule übertragenen Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung sind hierzu nicht ausreichend.

Zu § 19 Abs. 3

Für die seit dem Schuljahr 2006/2007 gebildeten fünften Klassen für kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestand bisher keine schulgesetzliche Regelung. Mit der Einrichtung der überregionalen Förderklassen für Hochbegabte werden die notwendigen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der entsprechenden vier Gymnasien in Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg zu Leiteinrichtungen der Förderung kognitiv hochbegabter Schülerinnen und Schüler geschaffen. Ziel ist die schrittweise Schaffung landesweiter Schulnetzwerke, die unter Anleitung der vier „Leitschulen“ auch eine qualifizierte integrative Förderung entsprechender Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Zu § 19 Abs. 4

Zum Erwerb eines der Mittleren Reife gleichgestellten Abschlusses müssen sich nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler einer Prüfung unterziehen, sondern nur noch ein Teil derjenigen, die das Gymnasium vor dem Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben. In Satz 2 erfolgt analog zu Nr. 8 b) und c) der Verweis auf die zentralen Prüfungen in M-V.

Zu Nr. 17 a)**Zu § 21 Abs. 1**

Siehe Nr. 13 b) und c).

Zu Nr. 17 b)**Zu § 21 Abs. 3**

Für die Fachhochschulreife wird eine analoge Regelung wie in Nr. 11 § 19 Absatz 4 für den Übergang zum Gymnasium aufgenommen.

Zu Nr. 17 d)**Zu § 21 Abs. 6**

Redaktionelle Änderung und siehe Nr. 6 a) „insbesondere“.

Zu Nr. 18 b)**Zu § 22 Abs. 4**

Siehe Nr. 13 b) und c).

Zu Nr. 19**Zu § 28 Abs. 2**

Die Änderungen entsprechen der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über Fachschulen vom 07.11.2002. Sie werden in Landesrecht umgesetzt, damit die Anerkennung der Fachschulabschlüsse in den übrigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die Ausnahme zu Absatz 2 Satz 1 wird in der Rechtsverordnung definiert. In Satz 2 wurde mit der „einjährigen einschlägigen Berufstätigkeit“ eine Anpassung an das Berufsbildungsgesetz vorgenommen. Der letzte Satz im Entwurf wurde gestrichen, weil eine diesbezügliche Regelung durch Rechtsverordnung bereits im § 30 enthalten ist.

Zu Nr. 20 a)**Zu § 31 Abs. 2**

Die Regelungen zum Abendgymnasium wurden der aktuellen KMK-„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ angepasst. Damit die in M-V vergebenen Abschlüsse auch künftig bundesweit anerkannt werden, ist die Neufassung der Vorschriften zum Abendgymnasium erforderlich. Eine Eignungsprüfung ist jetzt nicht mehr vorgegeben und wurde gestrichen.

Zu Nr. 23 b)**Zu § 36 Abs. 2**

Die neuen Regelungen nehmen Bezug auf die Förderschwerpunkte nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen. Der jeweilige sonderpädagogische Förderbedarf wird mittels Gutachten und Zuordnung zu einem der Förderschwerpunkte festgestellt. In ihren Empfehlungen hat die Kultusministerkonferenz u. a. festgestellt, dass die Erfüllung sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht an Förderschulen gebunden ist; ihm kann auch in allgemeinen Schulen entsprochen werden. In der Rechtsverordnung nach § 37 soll die Einrichtung von Förderschulen im Hinblick auf die einzelnen Förderschwerpunkte bedarfsgerecht geregelt werden. Dabei werden die Förderschulen nicht mehr defizitorientiert, sondern gemäß dem Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung bezeichnet. An den Förderschulen können die Abschlüsse nach den jeweiligen Rahmenplänen vergeben werden. Das soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nr. 24**Zu § 37**

Aufgrund der Neuregelung in § 36 Abs. 2 (keine Aufzählung der einzelnen Förderschularten im Schulgesetz) ist eine Anpassung und Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs neu geregelt werden. Dabei kommt es darauf an, ein unabhängiges diagnostisches Ergebnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang sind auch die Zusammensetzung und die Rolle des Förderausschusses neu zu überdenken. Siehe auch Nr. 6 a) „insbesondere“.

Zu Nr. 25 b)**Zu § 38 Abs. 3**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 26 f)**Zu § 39 Abs. 4**

Über Unterrichts- und Erziehungsformen entscheidet im Sinne der Selbstständigkeit der Schule die Schulkonferenz. Zur Sicherung der Qualität werden die Bildungs- und Betreuungsangebote von Lehrkräften und auch in Zusammenarbeit mit dem Schulträger und Partnern durchgeführt. In der gebundenen Form können die Ganztagsangebote effizienter mit dem Unterricht sowohl inhaltlich als auch organisatorisch verzahnt werden. Dieser Zielsetzung wird durch die neue Regelung Rechnung getragen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an Veranstaltungen der gebundenen Form ist verpflichtend, in der offenen Form fakultativ. Die Ganztagschulen haben ihr Angebot so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler während dieses Angebotes auch die Hausaufgaben erledigen können. Im Zuge der Verlagerung von Verwaltungsaufgaben genehmigt nicht wie bisher die oberste, sondern künftig die zuständige (d. h. untere) Schulbehörde den Betrieb der Ganztagschule und die Ganztagsangebote. Bestehende Ganztagschulen, die in offener Form betrieben werden, durchlaufen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein neues Genehmigungsverfahren zur Umstellung auf die gebundene Form der Ganztagschule. Ausnahmsweise ist es möglich, die Schule als Ganztagsangebot in offener Form bestehen zu lassen. Hierzu ist die Genehmigung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Die Umwandlung der bestehenden Ganztagsangebote in gebundene Ganztagschulen erfolgt schrittweise nach Maßgabe der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Zu Nr. 27**Zu § 39a**

Die Neufassung dient der Anpassung der Begriffe an das Konzept „Selbstständige Schule“ und nimmt Bezug auf die Qualitätsbereiche. Der Begriff Qualitätssicherung umfasst u. a. auch das Schulprogramm und die Evaluation. Mit diesen Regelungen wird das höhere Maß der Verantwortung der Selbstständigen Schule für die eigene Schulentwicklung unterstrichen. Die besondere Rolle der Zielvereinbarungen im multilateralen Prozess der Schulprogrammarbeit wird klargestellt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter schließen diese Vereinbarungen mit den an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrern und dem an der Schule tätigen Personal des Schulträgers ab. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass sich die Schulaufsicht mit jeder Schule über die Umsetzung des Schulprogramms austauscht und diese begleitet. Bei allen finanziellen Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Schulträger haben, ist seine Zustimmung notwendig.

Die Arbeit mit dem Schulprogramm ist zentrales Instrument schulischer Qualitätsentwicklung und wird deshalb mit Bezug zur Evaluation in den Vordergrund gerückt. Die unvollständige Aufzählung wird durch den Verweis auf die Qualitätsbereiche ersetzt. Im Schulprogramm werden die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie der regionale und soziale Bezug berücksichtigt und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Schülervertretungen aufgenommen. Maßnahmen zur Demokratieentwicklung und politischen Bildung sind explizit in jedem Schulprogramm auszuweisen. Das Schulprogramm setzt die vom Land definierten Qualitätsbereiche sowie das Leitbild und die Ziele der Schule um. Es wird mit dem Schulträger zusammen erarbeitet und von der Schulkonferenz beschlossen.

Die Schule ist gegenüber dem Schulträger und der zuständigen Schulbehörde rechenschaftspflichtig und berichtet über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulprogramms. Die zuständige Schulbehörde genehmigt das Schulprogramm. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Schulprogramms keine Äußerung der Schulbehörde, gilt das Schulprogramm als genehmigt.

Die Schul- und Unterrichtsentwicklung und das Schulprogramm werden regelmäßig evaluiert. Die interne Evaluation wird durch die Schule durchgeführt, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden. Dazu sind alle personenbezogenen Daten geschlechtsspezifisch zu erfassen. Zur Evaluation gehören neben der internen und externen Evaluation auch die Auswertungen von Prüfungen, Vergleichsarbeiten und zentralen Schulleistungsuntersuchungen. Der Gesamtprozess der Evaluation wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung organisiert und umgesetzt. Die Ergebnisse stehen der einzelnen Schule und der Schulaufsicht zur Verfügung und werden nicht veröffentlicht. Die Schulbehörde ist verpflichtet, bei auftretenden Qualitätsproblemen geeignete Unterstützungsangebote zu unterbreiten. Näheres zum Schulprogramm und zur Evaluation regelt die entsprechende Rechtsverordnung. Im Rahmen der Evaluation erfolgt auch eine Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des Schulprogramms nach Absatz 3.

Zu Nr. 28 a)

Zu § 40 Abs. 1

Das Ziel des Gesetzes ist es, Schule und Träger der Jugendhilfe stärker zu verbinden. Sie werden deshalb als Partner von Schule in Satz 1 mit aufgenommen. Die beispielhafte Einzelaufzählung wird gestrichen.

Zu Nr. 31 a)

Zu § 45 Abs. 1

Im Zuge der Erhöhung der Selbstständigkeit von Schule soll für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen eine freie Schulwahl eingeführt werden. Für die Schulen des Primarbereiches wird eine freie Schulwahl nicht vorgesehen, da Bedenken bestehen, inwieweit dann für die Schüler des Primarbereiches noch ein wohnortnahes Schulangebot gewährleistet werden kann. Mit der Einführung der freien Schulwahl ab der Jahrgangsstufe 5 unter Beachtung des § 66 Abs. 1 dieses Gesetzes besteht ein Aufnahmeanspruch für die weiterführenden Schulen nicht mehr nur in der bisher örtlich zuständigen Schule, sondern im Rahmen der Aufnahmekapazität in der durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler bzw. die Eltern gewählten Schule. Die Schulwahl ist somit nicht mehr örtlich eingeschränkt. Ein Aufnahmeanspruch in die gewählte Schule ist jedoch analog der bisherigen Regelung nicht gegeben, wenn die Aufnahmekapazität der Schule ansonsten überschritten wird (§ 45 Abs. 3) oder wenn die in § 45 Abs. 4 festgelegten Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der örtlich zuständigen Schule haben jedoch Vorrang vor auswärtigen Schülerinnen und Schülern. Ab dem Schuljahr 2010/2011 besteht keine Pflicht mehr zum Besuch der örtlich zuständigen Schule, da dies nicht mit einer freien Schulwahl vereinbar ist.

Zur Gewährleistung von Planungssicherheit in der Vorbereitung des neuen Schuljahres wird deutlich gemacht, dass die Anmeldung an den weiterführenden Schulen bis zu einem Stichtag erfolgen muss. Dieser wird weiterhin in der Schulpflichtverordnung festgelegt.

Zu Nr. 31 b)

Zu § 45 Abs. 3

Während sich die Aufnahmekapazität bisher aus den objektiven Gegebenheiten eines Schulgebäudes ergibt, erhalten die Schulträger nunmehr die Möglichkeit, die Schülerzahl einer Schule durch die Festlegung einer Aufnahmekapazität zu begrenzen. Um die Vereinbarkeit mit der Schulentwicklungsplanung zu gewährleisten kann die Festlegung der Aufnahmekapazität durch den Schulträger nur im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung erfolgen. Diese Regelung wird besonders im Hinblick auf die Einführung der freien Schulwahl notwendig.

Zu Nr. 31 d)

Zu § 45 Abs. 5

Mit der Benennung der wichtigsten Ausnahmetatbestände wird die bisherige Praxis für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Satz 5 transparenter dargestellt und sanktioniert. Neben der Vermeidung von unzumutbar langen Schulwegzeiten durch die Anwendung abgesenkter Schülermindestzahlen wird für die weiterführenden Schulen eine Ausnahmegenehmigung regelmäßig dann erteilt, wenn die Schülermindestzahl lediglich einmal unterschritten wird und gemäß Prognose davon ausgegangen werden kann, dass die Schülermindestzahlen zukünftig wieder erreicht werden. Für die Grundschulen stellt sich die Genehmigungspraxis abweichend so dar, dass eine Ausnahmegenehmigung im Falle des Unterschreitens der Schülermindestzahlen auch dann erteilt wird, wenn lediglich im jeweils folgenden Schuljahr die Schülermindestzahl wieder erreicht wird. Deshalb ist in Satz 6 die Einschränkung auf weiterführende Schulen erfolgt.

Zu Nr. 33 a)

Zu § 46 Abs. 1

Mit der Ergänzung wird deutlich gemacht, dass die örtlich zuständige Schule nur eine öffentliche Schule mit einer Schulträgerschaft gemäß den Regelungen der §§ 103 und 104 dieses Gesetzes sein kann.

Zu Nr. 33 b)**Zu § 46 Abs. 2**

Im Zuge der Einführung der freien Schulwahl ab der Jahrgangsstufe 5 entfällt an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Verpflichtung, eine bestimmte örtlich zuständige Schule zu besuchen, siehe § 45 Abs. 1. Die Schule kann ohne örtliche Einschränkungen durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten gewählt werden. Nur zur Regelung der Kosten für die Schülerbeförderung sowie zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen können die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin Einzugsbereiche für örtlich zuständige Schulen festlegen, ohne aber das Wahlrecht der Eltern und Schülerinnen und Schüler einzuschränken. Diese Schulen gewährleisten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die von ihrem Recht auf Wahl einer anderen als der örtlich zuständigen Schule keinen Gebrauch machen wollen, ein unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Schulangebot. Zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebotes im Primarbereich sind die diesbezüglichen Schulen von der freien Schulwahl ausgenommen. Hier besteht weiterhin die Verpflichtung zum Besuch der örtlich zuständigen Schule.

Anders als bei den allgemein bildenden Schulen sind berufliche Schulen entsprechend ihrer Profilierung nach Berufsbereichen und Berufsgruppen bzw. für bestimmte Bildungsgänge örtlich zuständige Schule für einen Einzugsbereich, der über das Gebiet eines Schulträgers hinausgeht. Damit ist eine Abstimmung zwischen mehreren Schulträgern (regional innerhalb der Planungsregionen oder überregional landesweit) zwingend notwendig.

Zu Nr. 33 c)

Folgeränderung aus der Ergänzung des Buchstaben a).

Zu Nr. 34 a)**Zu § 49 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 34 b)**Zu § 49 Abs. 2**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 34a**Zu § 51 Nr. 3**

Folgeänderung zum *Gesetzentwurf* Nr. 31 f).

Zu Nr. 34b**Zu § 51 Nr. 4**

Folgeänderung zu Nr. 31 b).

Zu Nr. 35a**Zu § 54 Abs. 4**

Da die individuelle Förderung von Umschülerinnen und Umschülern durch die Träger von Umschulungsmaßnahmen (z. B. Berufsförderungswerk, Bildungswerk der Wirtschaft, Landesversicherungsanstalt, Agentur für Arbeit) u. U. auch die Förderung des Berufsschulbesuches gestattet, soll eine rechtliche Grundlage für eine angemessene Schulkostenerstattung (Gebühr) bei einer weiteren Ausbildung (Zweit- und Drittausbildung) geschaffen werden. Die Gebühren dürfen die Höhe der Kostenerstattung nicht überschreiten. Das Gleiche gilt auch für Leistungen der beruflichen Schulen, die über das Regelangebot hinausgehen. Immer häufiger sind berufliche Schulen angehalten, im Rahmen einer beruflichen Umschulung Aufgaben der Wirtschaft zu übernehmen (Sprachzertifikate, Meistermodule, Sicherheitslehrgänge usw.). Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Regionalen Berufsbildungszentren (RBB) ist das für die beruflichen Schulen gewollt. Die Schule erhält die Möglichkeit, für diese zusätzlichen Leistungen, die nicht zu deren originären Aufgabengebiet gehören, im Einvernehmen mit dem Schulträger Gebühren zu erheben.

Zu Nr. 36**Zu § 55 Abs. 4**

Schulakten und Informationsträger können nach § 70 des SchulG M-V von Eltern und Schülerinnen und Schülern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eingesehen werden. Die bisherige Vorschrift des § 55 Abs. 4 stand dem entgegen. Die Altersangaben werden harmonisiert. Die Anfertigung von Kopien, vor allem von Prüfungs- und Klassenarbeiten sowie Beurteilungen und Zeugnissen soll auf Wunsch kostenpflichtig gewährt werden. Damit wird dem Informationswunsch von Eltern und Schülern besser entsprochen.

Zu Nr. 39 b)**Zu § 62 Abs. 1**

Die graduierte Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens soll für jede Schülerin und jeden Schüler an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ab Jahrgangsstufe 2 zum Halbjahres- und zum Schuljahresende erteilt werden. Damit wird ihr Stellenwert verdeutlicht. (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bewerten ab der Jahrgangsstufe 4.) Die inhaltlichen Vorgaben erfolgen - wie bisher - untergesetzlich im Rahmen des Zeugniserlasses.

Darin soll geregelt werden, dass die Gesamteinschätzung und die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens für die Jahrgangsstufen 2 bis 8 auf Seite 1 des Zeugnisses erscheinen sollen. Für die Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie auf Abschluss-, Abgangs- und Übergangszugnissen erscheinen sie auf einem Beiblatt. Diese Regelung schließt eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern im Sinne eines Wettbewerbs mit Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern aus. Die Streichungen in Abs. 2 erfolgen zur Vermeidung von Doppelregelungen.

Zu Nr. 41 a)

Zu § 64 Abs. 1

Die Einfügung nimmt Bezug auf das Konzept zur Selbstständigen Schule, in dem das Erstellen von individuellen Förder- bzw. Lernplänen, insbesondere für versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler, gesetzlich festgeschrieben werden soll. Dieser Förderplan ist unmittelbar nach den Arbeiten zum Abschluss des ersten Schulhalbjahres zu erstellen, um möglichst frühzeitig Wirkung im zweiten Schulhalbjahr entfalten zu können. Da individuelle Förderpläne für alle Schülerinnen und Schüler erstellt werden, handelt es sich hierbei um einen „besonderen“ individuellen Förderplan mit dem Ziel, die Versetzung zu erreichen.

Zu Nr. 42 a)

Zu § 66 Abs. 2

Folgeänderung zu Nr. 12 d).

Zu Nr. 43 d)

Zu § 69 Nr. 11 und 12

Mit der Einführung einer schülerzahlbezogenen Stundenzuweisung entfallen die Festlegungen für die Bildung einzelner Klassen oder Lerngruppen, die bisher auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassen wurden. Damit erübrigen sich auch Regelungen zur Zügigkeit von Schulen.

Nummer 11 enthält die Rechtsverordnungen, die die Grundsätze der Finanzausstattung der öffentlichen Schulen regeln. Das betrifft Regelungen zur Unterrichtsversorgung, insbesondere die Verteilung der Lehrerstunden, und zur schülerbezogenen Mittelzuweisung. Der Unterrichtsbedarf ergibt sich aus der Anzahl zu unterrichtender Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule. Die Mittelzuweisung muss die jeweilige Kontingentsstudentenliste für die Schulart und die Jahrgangsstufe einschließlich sozialraumbedingter Besonderheiten sowie die schülerspezifischen Zusatzbedarfe berücksichtigen. Schülerspezifische Zusatzbedarfe im Sinne besonderer individueller Förderbedarfe sind dabei ebenso wie sonderpädagogische Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher diagnostischer Verfahren zu ermitteln. Zur Herstellung von Transparenz und Klarheit bei der Berechnung der den Lehrerstunden zugrunde liegenden Personalausgaben werden die Kriterien 1 bis 9 in das Gesetz aufgenommen.

Nummer 12 fasst die besonderen schulischen Angebote präziser im Sinne der Erreichung schulischer Abschlüsse. Zu fassen sind darunter u .a. das Angebot des Produktiven Lernens.

Zu Nr. 43 e)

Zu § 69 Nr. 13 bis 15

Nummer 13 nimmt die Rechtsverordnungen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für anerkannte Sport- und Musikgymnasien, für Angebote für kognitiv Hochbegabte sowie für die Diagnoseverfahren auf, die in die Zusatzbedarfsberechnung einfließen.

Nummer 15 wurde aufgenommen, um den neuen Sachverhalt der Gebührenerhebung nach § 54 Absatz 4 zu regeln.

Zu Nr. 44 c)

Zu § 70 Abs. 7

Redaktionelle Änderungen und siehe Nr. 6 a) „insbesondere“.

Zu Nr. 45 a)

Zu § 76 Abs. 1

Ein Vertreter des Schulträgers ist nach der Neuregelung Mitglied der Schulkonferenz. Dies soll dem Schulträger größere Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen seiner Schule geben, die mit Blick auf die Einführung der Schulwahlfreiheit und der Selbstständigen Schule größeren Einfluss auf die den Schulträger betreffende Frage der Schulplanung haben können als bisher.

Zu Nr. 45 d)

Zu § 76 Abs. 4

Die Träger der Jugendhilfe, die mit der jeweiligen Schule zusammenarbeiten, sollen als Partner von Schule mit beratender Stimme in der Schulkonferenz vertreten sein. Da der Vertreter des Schulträgers nunmehr Mitglied der Schulkonferenz und damit voll teilnahme- und stimmberechtigt ist, bedarf es der Sonderregelung für seine beratende Teilnahme nach Abs. 4 der alten Fassung des Schulgesetzes nicht mehr.

Zu Nr. 45 f)**Zu § 76 Abs. 6**

Absatz 6 führt deklaratorisch noch einmal die Vorschriften auf, die ausdrücklich Entscheidungen der Schulkonferenz vorsehen. Die Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen, soweit sich hier durch die Schulgesetznovelle Änderungen ergeben. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz werden gegenüber dem Gesetzesentwurf erweitert und schließen jetzt wieder das Recht ein, konzeptionelle und organisatorische Entscheidungen an Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen (KGS und IGS) sowie Entscheidungen über Kooperations- und Leistungsvereinbarungen zur Schulsozialarbeit mit vorzunehmen.

Zu Nr. 45 g)**Zu § 76 Abs. 11**

Die Informations- und Beteiligungsrechte der Mitglieder der Schulkonferenz werden gestärkt.

Zu Nr. 45a**Zu § 78 Abs. 5**

Folgeänderung zu Nr. 12 d).

Zu Nr. 45b**Zu § 79 Abs. 4**

Folgeänderung zum Gesetzentwurf Nr. 7 b).

Zu Nr. 49**Zu § 99**

Evaluation, Schul-, Unterrichts- und Fachberatung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung werden zukünftig vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Dieses Unterstützungssystem unterliegt einem staatlichen Interesse und muss von daher gebündelt und zentral koordiniert werden. Deshalb werden die nachgeordneten Einrichtungen in einer Organisationseinheit zusammengefasst, deren Arbeitsbereiche unmittelbar durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das heißt durch die jeweils verantwortlichen Referate in Abstimmung geführt werden. Darüber hinaus ist eine intensive Kooperation des Instituts für Qualitätsentwicklung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen erforderlich. So wird sichergestellt, dass die Unterstützung der Qualitätsentwicklung aller Schulen zentral gesteuert und in der Fläche koordiniert werden kann, damit eine landesweite Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Die Dienstleistungen und Angebote des Instituts für Qualitätssicherung stehen dabei sowohl den Schulen in öffentlicher als auch in privater Trägerschaft zur Verfügung.

Zu Nr. 50 a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 50 b)**Zu § 101 Abs. 4**

Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt die Verantwortung und Leitung der Schule. Gleichzeitig soll jedoch der Teamcharakter von Schulleitung erhöht und unterstützt werden.

Zu Nr. 52 c)**Zu § 107 Abs. 7**

Siehe Nr. 6 a) „insbesondere“.

Zu Nr. 54**Zu § 113 Abs. 1**

Die Landkreise bleiben weiterhin Träger der Schülerbeförderung.

Zu Nr. 54**Zu § 113 Abs. 2**

Es besteht das Ziel, die Abiturientenquote zu steigern. Die Festlegung in Abs. 2 Nr. 1 dahingehend, dass die Träger der Schülerbeförderung auch die Kosten für den Schulweg in der gymnasialen Oberstufe und am Fachgymnasium zu tragen haben, soll vermeiden, dass sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler aus Kostengründen nicht die gymnasiale Oberstufe oder das Fachgymnasium besuchen können. Um die Kosten der Landkreise für die Schülerbeförderung bei einer freien Schulwahl und bei Ausdehnung der Beförderungspflicht auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu begrenzen, wird die Verpflichtung, eine öffentliche Schülerbeförderung durchzuführen, in Abs. 2 auf die Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule eingeschränkt. Örtlich zuständige Schule meint dabei die Schule des entsprechenden Bildungsgangs entsprechend der Formulierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 sowie 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V. Die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Schulwahlfreiheit bei Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule oder einer Ersatzschule anfallen, sind von ihnen selbst oder ihren Erziehungsberechtigten zu tragen. Sofern eine Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule eingerichtet ist, dürfen diese Schülerinnen und Schüler diese kostenlos in Anspruch nehmen.

Zu Nr. 54**Zu § 113 Abs. 3**

Im Zuge des Ausbaus von Ganztagsangeboten und insbesondere in gebundener Form ist die Schülerbeförderung zeitnah an den Unterricht und die Angebote der Ganztagschule zu organisieren.

Zu Nr. 54**Zu § 113 Abs. 4**

Diese Regelung betrifft Fälle, in denen Träger der Schülerbeförderung neben den Landkreisen auch die kreisfreien Städte sind und in denen sie die Schülerbeförderung ohne Beschränkung auf den Weg zur örtlich zuständigen Schule sicherstellen müssen. Allerdings ist die Beförderungs- oder Erstattungspflicht auf den Weg bis zur nächstgelegenen Schule, die das von Schülerinnen und Schülern gewählte oder benötigte Profil anbietet oder bis zu der Schule, der sie zugewiesen wurden, beschränkt. Die kreisfreien Städte werden als Träger der Schülerbeförderung im Sinne des Abs. 4 zwar nicht explizit genannt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich jedoch aus der Inbezugnahme ihres Gebietes und der Abweichung von Abs. 1. Diese „Abweichung“ stellt hier klar, dass in den Fällen des Abs. 4 der allgemeine kommunalrechtliche Grundsatz des § 7 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V gilt, wonach die kreisfreien Städte auf ihrem Gebiet auch alle Aufgaben erfüllen, die den Landkreisen obliegen.

Nummer 1 regelt in diesem Sinne die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu anerkannten Sport- und Musikgymnasien oder zu überregionalen Förderklassen für kognitiv Hochbegabte.

Nummer 2 regelt die Verpflichtung, behinderte Schülerinnen und Schüler wie bisher zur besuchten Schule zu befördern, unabhängig davon, ob diese örtlich zuständig ist und ob es sich um eine öffentliche Schule oder eine Ersatzschule handelt.

Nummer 3 betrifft Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler zwar die örtlich zuständige Schule besuchen wollen, dies aber aus Kapazitätsgründen nicht können und deshalb einer anderen Schule zugewiesen werden. Der Beförderungsanspruch besteht nur, wenn eine Zuweisung erfolgt. Die Beförderung zu einer freiwillig gewählten Schule anstelle der Zuweisung fällt nicht unter diesen Tatbestand.

Nummer 4 regelt die Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schülern, die ein besonderes schulisches Angebot in Anspruch nehmen. Damit ist nur das formal eingerichtete besondere schulische Angebot im Sinne des § 69 Nr. 12 SchulG gemeint. Besondere Angebote einzelner Schulen im Rahmen der eigenen Schwerpunktsetzung außerhalb dieser formal ausgestalteten Angebote werden von dieser Regelung nicht erfasst.

Zu Nr. 54**Zu § 113 Abs. 5**

Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, gesetzliche Regelungen zu den Kosten zu treffen. Werden also durch die Neuregelung der Beförderungspflicht Mehrausgaben/Minderausgaben ermittelt, ist das Konnexitätsprinzip anzuwenden.

Zu Nr. 55a**Zu § 117**

Die demokratischen Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie Lehrerinnen und Lehrern sind auch an Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten.

Zu Nr. 57**Zu § 127**

Die Neuregelungen zu den Voraussetzungen und der Höhe der Finanzhilfe verfolgen eine grundsätzlich gesetzlich andere Festlegung zu den Grundlagen der Zuschussberechnung als bisher. Waren bisher die detaillierten Grundlagen der Zuschussberechnung auf dem Verordnungswege geregelt, so werden die Prinzipien der Finanzhilfe nunmehr im Gesetz festgeschrieben. In § 127 SchulG M-V sind nur noch grundlegende Aussagen zum Beginn und zu einer Substituierung der Finanzhilfe durch Zuweisung enthalten. Die detaillierte Ausgestaltung des originären gesetzlichen Anspruchs wird in § 128 SchulG M-V näher geregelt. Der neue Absatz 2 ermöglicht dem Land und den Trägern freier Schulen größere Spielräume in der Personalplanung. Dabei dürfen jedoch keine Lücken in der Unterrichtsversorgung in den staatlichen Schulen entstehen. Lehrerinnen und Lehrer kann diese Zuweisung ebenfalls Sicherheit geben.

Zu Nr. 58**Zu § 128 Abs. 1 und 2**

Mit der Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft wird ein wesentlicher Schritt zur Vergleichbarkeit der schülerbezogenen Unterrichtsversorgung an Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen erreicht. Die Schulen in freier Trägerschaft werden je nach ihrer Schulart und nach der verfassungsrechtlichen Judikatur neben einer Grundausstattung auch für einen sonderpädagogischen Förderbedarf und für besondere pädagogische Angebote einen Landeszuschuss zu ihren Personalkosten erhalten. Die Grundlage der Berechnungen bildet das vergangene Haushaltsjahr.

Zu Nr. 58**Zu § 128 Abs. 3**

Mit dem Begriff des Schülerkostensatzes und des Förderbedarfssatzes geht ein objektiver schulartbezogener Schüleranteil des Erziehungs- und Unterrichtsaufwandes der jeweiligen Schulart in die weitere Berechnung ein.

Nach derzeit geltendem Recht erhalten die privaten Schulen gem. § 127 Abs. 4 SchulG M-V zwischen 60 Prozent und 85 Prozent der Personalkosten an öffentlichen Schulen, je nach pädagogischem Konzept. Nach der Neufassung des § 128 Abs. 3 Nr. 1 SchulG M-V erhalten Ersatzschulen in freier Trägerschaft einen Finanzhilfesatz (Schülerkostensatz) von 85 Prozent für den allgemein bildenden Schulbereich, 100 Prozent für Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schüler im integrativen Unterricht sowie bis zu 80 Prozent für den berufsbildenden Schulbereich.

Die Nummern 1 und 2 des Absatzes 3 beschreiben dabei technisch die Berechnung der Finanzhilfen für Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Es wird festgelegt, dass die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr erfolgt.

Zu Nr. 61**Zu § 133**

Die musische Bildung als persönlichkeitsbildendes Element gewinnt immer mehr an Bedeutung und ist unverzichtbarer Bestandteil ausgewogener Bildungsangebote. Außerschulische musikalische Bildung ergänzt z. B. den Musikunterricht als einen eigenständigen Teil des Bildungssystems. Grundlage für die Arbeit der Musikschulen und der Kinder- und Jugendkunstschulen bilden fachlich und pädagogisch ausgereifte Bildungskonzepte sowie bundesweit verankerte Qualitätsstandards. Das Land fördert die Musikschulen und Kinder- und Jugendkunstschulen nach Maßgabe des Haushaltes auf der Grundlage eigenständiger Richtlinien. Angesichts der Vielzahl musischer Unterrichtsangebote privater Anbieter kommt der Sicherung des Namens „öffentlich, geförderte, gemeinnützige Musikschule“ oder „öffentlich, geförderte, gemeinnützige Kinder- und Jugendkunstschule“ auch in Mecklenburg-Vorpommern eine wachsende Bedeutung zu. In Anlehnung an bereits getroffene Regelungen in anderen Bundesländern soll dieser Namensschutz durch die Aufnahme der Musikschulen und Kinder- und Jugendkunstschulen in das Schulgesetz gewährleistet werden. Geschützt wird in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die staatliche Anerkennung. Die Begriffe „Musikschule“ und „Kinder- und Jugendkunstschule“ bleiben davon unberührt. In Absatz 5 werden die Absätze 5 und 6 aus dem Gesetzentwurf zusammengeführt. Insgesamt werden die Musikschulen und die Kinder- und Jugendkunstschulen in der Frage der Verleihung des Titels „staatlich anerkannt“ gleichgestellt.

Zu Nr. 62 e)**Zu § 143 Abs. 8**

Der Ausbau der Ganztagschule wird befördert. Dabei soll vor allem die gebundene Form weiter entwickelt werden. Die Träger können ihre offenen Ganztagschulen auf Antrag ab dem Schuljahr 2009/2010 in eine gebundene Form überführen. Die Genehmigungen werden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushalts erteilt. Der Träger kann ausnahmsweise auch auf der Grundlage von § 39 Abs. 4 Satz 7 die Weiterführung des Ganztagesangebotes in offener Form beantragen. Erforderlich dafür ist in jedem Falle ein Antrag des Trägers, der bis zum Ende des Schuljahres 2009/2010 bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen ist.

Zu Nr. 62 f)**Zu § 143 Abs. 9**

§ 45 Abs. 1 sieht eine freie Schulwahl für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2010/11 vor. Hierzu gibt es jedoch bisher keine Erfahrungen. Damit fehlt die Grundlage für eine Prognose zu den Auswirkungen in Bezug auf eine Veränderung der Schülerströme und damit auf die weitere Bestandsfähigkeit der Schulen. Parallel kann die Kreisgebietsreform zu Veränderungen für die örtliche Zuständigkeit von Schulen führen. Eine Berücksichtigung zukünftig veränderter Schülerströme kann im Rahmen der Schulentwicklungsplanung insofern erst erfolgen, wenn diesbezügliche statistische Daten vorhanden sind und in die Schülerzahlprognosen einfließen können. Deshalb soll den weiterführenden Schulen und den Planungsträgern eine Übergangszeit von 3 Jahren (2009/10 – 2011/12) eingeräumt werden, in der das ggf. mehrfache Nichterreichen von Schülermindestzahlen an bisher bestandsfähigen Schulen nicht zur Versagung von Eingangsklassen und in der Folge zu Konsequenzen hinsichtlich der Bestandsfähigkeit führt. In dieser Übergangszeit haben die selbständigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2009/10 Gelegenheit, ihr Profil zu schärfen und eigene Stärken weiter zu entwickeln, so dass dies zunehmend zu einem weiteren Entscheidungskriterium für die freie Schulwahl werden kann. Die Planungsträger haben mit Beginn der freien Schulwahl in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 die Aufgabe, Veränderungen in den Schülerströmen zu analysieren und Trends für die weitere Planung abzuleiten.

Zu Nr. 62 g)**Zu § 143 Abs. 10**

In einem neuen Absatz 10 wird die Regelung über die Schulwahlfreiheit beginnend mit dem Schuljahr 2010/2011 auf drei Jahre befristet. Auch das ist eine Regelung, die aufgrund der fehlenden Erfahrungen und nicht klar ersichtlicher Entwicklungen von Schulstandorten, Schülerströmen und Schülerbeförderung getroffen wurde. Nach zwei Jahren erfolgt deshalb eine Evaluation der Auswirkungen der freien Schulwahl auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), das Schulnetz sowie pädagogische und soziale Prozesse an den Schulen.

Zu Nr. 64

Das Schulgesetz soll in geschlechtergerechter Sprache abgefasst sein.

Zu Artikel 2

Das Gesetz wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Zu Artikel 3

Redaktionelle Änderung und Folgeänderung zu Nr. 62 g).

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat beschlossen, dem Landtag vorzuschlagen, dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung und der EntschlieÙung zuzustimmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

Schwerin, den 20. Januar 2009

Ilka Lochner-Borst
Berichterstatterin